



LAND

OBERÖSTERREICH

19. Ausgabe – Mai 2020

BH aktuell

Informationen der
Bezirkshauptmannschaft ROHRBACH

#miteinander  oö



| | |
|--|----------|
| Vorwort der Bezirkshauptfrau..... | Seite 3 |
| Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2)..... | Seite 4 |
| Bezirkshauptmannschaft als Krisenmanager vor Ort..... | Seite 5 |
| Sozialhilfe statt Mindestsicherung..... | Seite 8 |
| Der Sozialhilfverband Rohrbach (SHV)..... | Seite 9 |
| Gute Pflege braucht gute Mitarbeiter/innen!..... | Seite 10 |
| Vernetzungstreffen „Integration“..... | Seite 11 |
| Amtsarzt Dr. Albert Holub beginnt einen neuen Lebensabschnitt..... | Seite 12 |
| Gesundheitsnummer 1450..... | Seite 13 |
| Wenn Eltern sich trennen..... | Seite 14 |
| Patchworkfamilien..... | Seite 15 |
| Elektronischer Identitätsnachweis E-ID..... | Seite 16 |
| Reisepass rechtzeitig beantragen!..... | Seite 16 |
| Neuer Bezirkspolizeikommandant im Bezirk Rohrbach..... | Seite 17 |
| Arbeiten auf oder neben der Straße..... | Seite 17 |
| Waffengesetz-Novelle – Teil zwei ist in Kraft..... | Seite 18 |
| Erben von Waffen..... | Seite 19 |
| Betriebsanlagenverfahren..... | Seite 20 |
| Wechsel an der Spitze der WKO Rohrbach..... | Seite 20 |
| Die Wiederaufforstung wird zu einer der wichtigsten Aufgaben für Waldbesitzer..... | Seite 21 |
| Unsere Kulturlandschaft – offen oder doch lieber etwas strukturiert?..... | Seite 22 |
| Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Rohrbach..... | Seite 23 |
| Pendlerströme in die Bezirkshauptstadt..... | Seite 23 |
| Kommunalsteuer – Entwicklung im Bezirk Rohrbach..... | Seite 24 |
| Bürgermeisterwechsel im Bezirk Rohrbach..... | Seite 25 |
| Bürgermeisterklausur..... | Seite 25 |
| Kindergartenpflicht – Schulpflicht – Ausbildungspflicht..... | Seite 26 |
| Änderungen in der Schulverwaltung..... | Seite 27 |
| Mag. Elisabeth Leitner wird Bezirkshauptfrau von Kirchdorf..... | Seite 28 |
| Wir trauern um Regierungsrat Josef Kneidinger..... | Seite 28 |
| Zwei neue Juristische Referentinnen und neuer Amtsarzt..... | Seite 29 |
| "MEIN OÖ" – Die App des Landes Oberösterreich..... | Seite 29 |
| Unsere Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde..... | Seite 30 |
| BH Rohrbach erhält zum 2. Mal CAF-Gütesiegel..... | Seite 31 |
| Beratung und Termine..... | Seite 32 |

Impressum:

Herausgeber:

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, 4150 Rohrbach-Berg, Am Teich 1

Telefon: (+43 7289) 8851-0, Fax: (+43 7289) 8851-269399

E-Mail: bh-ro.post@ooe.gv.at, www.bh-rohrbach.gv.at

Für den Inhalt verantwortlich: Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner

Redaktion und Gestaltung: Mag. Valentin Pühringer, Mag. Elisabeth Leitner, Maria Sterl,

Peter Trautner, Gerhard Wallner, Harald Pühringer, Berta Fuchs

Fotos: falls nicht angegeben, Bezirkshauptmannschaft Rohrbach

Druck: Eigenvervielfältigung

19. Ausgabe, Mai 2020

Starker Zusammenhalt im Bezirk Rohrbach!

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Das Miteinander für die Menschen in der Region und der Zusammenhalt sind grundsätzlich eine Stärke des Bezirkes Rohrbach.

Das gilt auch gerade jetzt bei der Eindämmung der Corona-Pandemie. Wie für alle Menschen im ganzen Land ist seit dem Ausbruch des Coronavirus vieles anders. Seit der Auslösung der Corona-Krise sind enorme Kräfte auf die Zurückdrängung und den Umgang mit der Pandemie konzentriert.

Nach außen bedeutete das erst einmal, dass der persönliche Kontakt und damit die Möglichkeit für die Bürgerinnen und Bürger, mit ihren Anliegen einfach in die Ämter und öffentlichen Stellen sowie Krankenhäuser und Altenheime zu gehen, eingeschränkt wurden.

Im Innenverhältnis wurde der Krisenstab der Bezirkshauptmannschaft sowie das Rote Kreuz aktiviert, um die Situation zu bewältigen.

Aber auch alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die nicht in diesem KAT-Stab eingesetzt wurden, kümmerten sich mit der den Öffentlichen Dienst auszeichnenden Verlässlichkeit darum, dass das „alltägliche“ Leben nicht zum Stillstand kam.

Auch wenn die Türen der BH weitgehend geschlossen waren und das gesellschaftliche Leben gewissermaßen ausgesetzt war, machte die Kinder- und Jugendhilfe, die Betreuung Hilfebedürftiger oder auch der Forstdienst – um nur einige von vielen Beispielen zu nennen – keine Pause.

Wie wichtig zudem ausreichendes Personal für die Pflege der HeimbewohnerInnen, qualifizierte Krankenhäuser vor Ort und die Konzentration der Verantwortung bei den Bezirkshauptmannschaften – zum Beispiel für die Gesundheitsmaßnahmen – sind, haben die letzten Wochen bewiesen.

Auch wenn wir derzeit alle Kräfte auf die Zurückdrängung des Virus konzentrieren, denken wir an die Zukunft. Zukunftsentscheidend ist für uns unsere funktionierende Wirtschaft und unser kulturelles Schaffen. Kultur ist unser Markenzeichen und macht uns international stark. Sie gehört zu uns dazu. Auch finanzielle Folgen von Corona werden uns fordern.

Vielen herzlichen Dank an alle, die ihren Beitrag geleistet haben, dass die Zahl der Erkrankten rasch abgenommen hat und die Arbeit der Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde unterstützt haben.



An vorderster Front stehen das Rote Kreuz, die Ärztinnen und Ärzte, das Klinikum, die Polizei, die österreichische Bundesheer, die Feuerwehr sowie die Gemeinden und die sozialen Einrichtungen und alle, die ganz selbstverständlich ihrer Arbeit nachgehen und für uns da waren.

Bitte denken Sie daran, dass das Virus nicht aus der Welt ist und wir in Zukunft sorgsam damit umgehen und es im Auge behalten müssen!

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wilbirg Mitterlehner
Bezirkshauptfrau von Rohrbach

Werfen Sie auch einen Blick auf unsere Homepage, auf der wir neben allen Ausgaben von „BH aktuell“ ständig interessante Informationen bereitstellen.

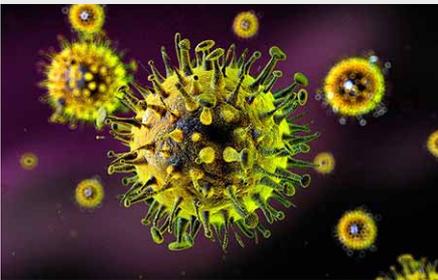
Wenn Ihnen etwas besonders gefällt oder Sie Anregungen und Wünsche haben, dann teilen Sie uns das mit. Wir freuen uns über Ihre Rückmeldungen!

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2)

Neuartiges Coronavirus (SARS-CoV-2)

Krankheit und Erreger

Am 11.02.2020 verlautebarte die WHO (World Health Organisation) einen offiziellen Namen für die **Erkrankung: COVID-19** (coronavirus disease 2019, „Coronavirus-Krankheit 2019“).



COVID-19 ist eine durch das **Coronavirus SARS-CoV-2** (severe acute respiratory syndrome coronavirus 2) verursachte Infektionskrankheit. Sie wurde erstmals 2019 in der Metropole Wuhan (Provinz Hubei) beschrieben, entwickelte sich im Januar 2020 in der Volksrepublik China zur Epidemie und breitete sich schließlich zur weltweiten COVID-19-Pandemie aus.

Was sind Coronaviren?

Coronaviren (CoV) bilden eine große Familie von Viren, die beim Menschen leichte Erkältungen bis hin zu schweren Lungenentzündungen verursachen können. Andere Coronaviren können bei Tieren eine Vielzahl von Infektionskrankheiten verursachen.

Zu den Coronaviren gehören unter anderem das MERS-Coronavirus (MERS-CoV), das 2012 erstmals beim Menschen aufgetreten ist und das erstmals 2003 nachgewiesene SARS-Coronavirus (SARS-CoV).

2019 wurde in China ein **neuartiges Coronavirus (2019-nCoV)** identifiziert, das zuvor noch nie beim Menschen nachgewiesen wurde.

Quelle: www.land-oberoesterreich.gv.at

Übertragung

Es wird angenommen, dass sich das Virus wie andere Erreger von Atemwegserkrankungen hauptsächlich durch Tröpfcheninfektion verbreitet.

Klinische Kriterien

Jede Form einer akuten respiratorischen (= die Atmung betreffend) Infektion (mit oder ohne Fieber) mit mindestens einem der folgenden Symptome, für das es keine andere plausible Ursache gibt: Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Katarrh der oberen Atemwege, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchsinnes.

Labordiagnostische Kriterien

Direkter Erregernachweis: Nachweis von SARS-CoV-2 spezifischer Nukleinsäure in einer klinischen Probe mittels PCR (Polymerasekettenreaktion). PCR-Tests dienen dem Nachweis einer aktuellen COVID-19-Virusinfektion. Für PCR-Tests werden Proben mittels Nasen- oder Rachenabstrich entnommen. Die hochempfindlichen Tests werden in speziellen Labors durchgeführt.

Verdachtsfall

Jede Person, die die klinischen Kriterien erfüllt.

Bestätigter Fall

Jede Person mit direktem labordiagnostischen Nachweis von SARS-CoV-2, unabhängig von der Symptomatik.

Häufig gestellte Fragen

Auf der Homepage des Sozialministeriums finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zu unterschiedlichen Themen rund um das Coronavirus.

Coronavirus - Häufig gestellte Fragen

Hier finden Sie häufig gestellte Fragen und Antworten zu unterschiedlichen Themen rund um das Coronavirus.

| | | | |
|--|--|---|--|
|  11. Mai 2020 FAQ: Zahlen, Daten, Fakten |  11. Mai 2020 FAQ: Mechanische Schutzvorrichtung (MNS) |  11. Mai 2020 FAQ: Testungen und Quarantäne |  11. Mai 2020 FAQ: Gesundheit und Pflege |
|  11. Mai 2020 FAQ: Risikogruppen |  11. Mai 2020 FAQ: Arbeit und Wirtschaft |  11. Mai 2020 FAQ: Alltag, Familie, Freizeit |  11. Mai 2020 FAQ: Reisen und Konsumentenschutz |

Unter **FAQ: Testungen und Quarantäne** ist eine Liste der Labors, die SARS-CoV-2 Tests durchführen, zu finden.

Quelle: www.sozialministerium.at

Epidemiegesetz

Um die Ausbreitung einer Pandemie möglichst zu verhindern, ist gesetzlich vorgesehen, dass **infizierte Personen einer meldepflichtigen Krankheit** der Bezirksverwaltungsbehörde gemeldet werden müssen.

Die Rechtsgrundlage für die Tätigkeit des Krisenteams der Bezirkshauptmannschaft findet sich im **Epidemiegesetz**, welches bundesweit einheitlich Geltung hat.

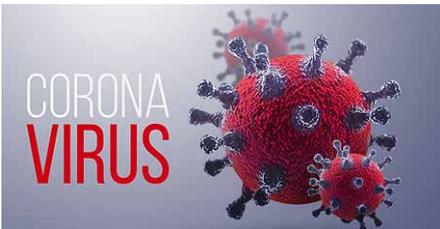
Inhalte sind:

- Ermittlung der konkreten Krankheit
- Vorkehrungen zur Verhütung und Bekämpfung anzeigepflichtiger Krankheiten
- Entschädigung und Tragung der Kosten
- Strafbestimmungen
- Allgemeine Bestimmungen

Bezirkshauptmannschaft als Krisenmanager vor Ort

Die Oö. Bezirkshauptmannschaften sind ein wichtiges Bindeglied zwischen dem Land Oberösterreich und seinen Bürgerinnen und Bürgern. In dieser außergewöhnlichen Situation wurde das einmal mehr sichtbar, heißt es in einer Presseaussendung des Landes Oberösterreich.

Das neuartige Coronavirus SARS-CoV-2 hat sich von China ausgehend weltweit verbreitet und zur Pandemie entwickelt.



Quelle: @Aliaksandr Marko - stock.adobe.com

Die Corona-Pandemie hat am 13.03.2020 auch den Bezirk Rohrbach erreicht.

Keiner von uns hat damit gerechnet, dass unser Alltag mehr oder weniger „auf den Kopf gestellt“ wird.

Corona-Krisenstäbe im Einsatz

Mitte März 2020 wurde neben dem Krisenstab des Landes OÖ auch in jeder Bezirkshauptmannschaft ein Stab eingerichtet.

In der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach waren ab 16.03. bis Ende April 2020 täglich ca. 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Einsatz, eingeteilt in drei Teams, um die Weiterverbreitung des Virus möglichst einzudämmen.

Neben der Bezirkshauptfrau und ihrem Stellvertreter deckten 2 Juristinnen den rechtlichen und organisatorischen Bereich ab. Die fachliche Beurteilung lag beim Amtsarzt. Unterstützt wurden sie von ReferentInnen und SachbearbeiterInnen aus den verschiedenen Aufgabenbereichen.

Aufgabe ist, alle behördlichen Maßnahmen in Zusammenhang mit Corona zu veranlassen.

Dazu gehören:

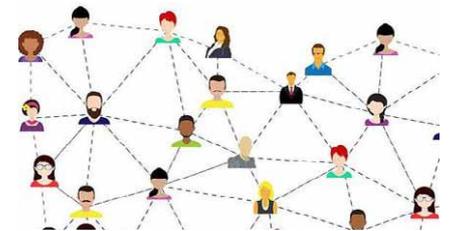
- **Beantwortung der telefonischen Anfragen;**
- **Anordnung der Probenentnahme bei Verdachtsfällen;**
- **Datenerfassung im EMS** (Epidemiologisches Meldesystem – automatisierte Laborschnittstelle);
- **Kontaktdatenerhebung** von Personen im Umfeld;
- **Erstellung von Absonderungsbescheiden** für Personen, die sich in häusliche Quarantäne begeben müssen;
- **Rechtsauskünfte** zur Auslegung der gesetzlichen Beschränkungsmaßnahmen;
- Beantwortung von Fragen in Zusammenhang mit **Grenzübertritten**;
- Organisation der **Schutzausrüstung** für Einrichtungen;
- **regelmäßiger Austausch** und Vereinbarungen mit den Einsatzorganisationen, insbesondere mit der technischen Einsatzleitung vom Roten Kreuz sowie dem Klinikum Rohrbach.

Was geschieht, wenn ein Verdachts- bzw. Erkrankungsfall auftritt?

Bei einem Verdachtsfall wird nach den vom Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz vorgegebenen Kriterien vorgegangen. Die erkrankte Person wird isoliert und einer Diagnostik unterzogen. Sämtliche Maßnahmen haben das Ziel, dass möglichst wenige Menschen in Österreich von dem Krankheitserreger infiziert werden.

Kontaktmanagement

Wurde das Coronavirus SARS-CoV-2 labordiagnostisch nachgewiesen, so wird bei Vorliegen des Testergebnisses sofort **Kontakt mit der infizierten Person** aufgenommen und versucht herauszufinden, mit welchen weiteren Personen sie in der „infektiosen Zeit“ (48 Stunden vor dem Auftreten der ersten Symptome bis 14 Tage danach) Kontakt hatte. Diese Personen können, müssen aber nicht infiziert worden sein.



Quelle: ooe.orf.at, Foto: pixabay/GDJ

Definition von Kontaktpersonen

Je nach Intensität des Kontaktes unterscheidet man

- Kategorie I-Kontaktpersonen: z.B. längerer (mehr als 15 Minuten) und näherer (< 2 Meter) Kontakt → hohes Infektionsrisiko
- Kategorie II-Kontaktpersonen: kürzerer und nicht so naher Kontakt → niedriges Infektionsrisiko

Behörde stellt Absonderungsbescheid aus

Über kranke, krankheitsverdächtige oder ansteckungsverdächtige Personen sind Absonderungsmaßnahmen zu verfügen, das heißt eine vorübergehende Isolierung – Quarantäne. Dazu wird von der Behörde ein **Absonderungsbescheid** ausgestellt.

Herausforderung als Grenzbehörde

Als Grenzbehörde sind laufend Einzelauskünfte im Zusammenhang mit Grenzübertreten für Pendler, Wirtschaftstreibende, Landwirte und Durchreisende zu klären und den vor Ort beauftragten MitarbeiterInnen Handlungsanleitungen zu geben.

→ Für die Grenzkontrollen zu Deutschland im Auftrag der Gesundheitsbehörde waren von 16.03. bis 10.05.2020 Mitarbeiter unserer Straßenmeistereien am Grenzübergang in Hanging/Breitenberg im Einsatz, wofür wir ihnen herzlich danken.

→ Seit 11.05.2020 sind nun MitarbeiterInnen der BH Rohrbach dort tätig, zusätzlich seit 14.05.2020 am Grenzübergang in Hinteranger/Breitenberg und seit 17.05.2020 an den restlichen Grenzübergängen in unserem Bezirk (Schwarzenberg, Kohlstatt, Kriegswald, Oberkappel, Neustift) und nun auch an der tschechischen Grenze.

Die Bezirkshauptmannschaft wird als Gesundheitsbehörde im **Assistenz-einsatz durch das österreichische Bundesheer** unterstützt. Auch dafür sagen wir Danke.

Bezirkshauptmannschaft als Gesundheitsbehörde erste Anlaufstelle für die regionale COVID-Krise

In dieser Krisensituation hat sich einmal mehr gezeigt, dass es wichtig ist, dass wir regional breit aufgestellt sind.

Wir haben uns bemüht, alle Anliegen nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben rasch zu erledigen. Die Kooperation mit allen Einsatzorganisationen, insbesondere dem Roten Kreuz, der Polizei und mit dem Bundesheer sowie dem Klinikum Rohrbach war hervorragend und entsprechend der jeweiligen Lage sehr dynamisch. Danke dafür!

Überblick über die Tätigkeit unseres Krisenstabes (Stand: 25.05.2020):

- **2.164 Telefonanfragen** bei unserem hausinternen Callcenter (**Hotline**), nicht mitgezählt sind dabei die Telefongespräche, die direkt an den Krisenstab gerichtet wurden.
- Insgesamt hatten wir im Bezirk Rohrbach **151 COVID-19-Infizierte**. Mit Stichtag 25.05.2020 ist 1 Person noch nicht gesundet.
- Zusätzlich wurden von uns **690 Personen der Kategorie I bescheidmäßig abgesondert**. Diese Absonderungen sind nicht nur im Zusammenhang mit den erkrankten Personen unseres Bezirks getroffen worden, sondern auch im Zusammenhang mit erkrankten Personen aus Nachbarbezirken bzw. Linz.
- Vom Kontaktmanagement unseres Krisenstabes wurden über **3.000 Telefonate mit Kontakt-Personen von Erkrankten** zur Abklärung der jeweiligen Situation geführt.
- **1.603 Protokoll-Einträge im DigiKat** (Digitaler Katastrophenschutzplan).
- In der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wurden im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie **83 Anzeigen** abgearbeitet, wobei Strafen zwischen 360 und 600 Euro pro Fall ausgesprochen wurden.
- Weiters sind bisher **345 Entschädigungsanträge** auf Ersatz des Verdienstentganges nach dem Epidemiegesetz eingegangen.

Covid-19 Infizierte – Oberösterreich

| Bezirk | Gesamt bev. | Fälle | | | in % zur Gesamtbev |
|------------------|------------------|--------------|-----------|-------------|--------------------|
| | | Gesamt* | Aktuell** | | |
| Linz(Stadt) | 205.726 | 312 | 7 | 0,03 | |
| Steyr(Stadt) | 38.193 | 62 | 3 | 0,08 | |
| Wels(Stadt) | 61.727 | 58 | 0 | 0,00 | |
| Braunau am Inn | 104.408 | 130 | 0 | 0,00 | |
| Eferding | 33.156 | 53 | 0 | 0,00 | |
| Freistadt | 66.621 | 120 | 3 | 0,05 | |
| Gmunden | 101.631 | 73 | 1 | 0,01 | |
| Grieskirchen | 64.721 | 74 | 0 | 0,00 | |
| Kirchdorf | 56.866 | 43 | 0 | 0,00 | |
| Linz-Land | 150.273 | 210 | 7 | 0,05 | |
| Perg | 68.459 | 252 | 1 | 0,01 | |
| Ried im Innkreis | 61.204 | 45 | 0 | 0,00 | |
| Rohrbach | 56.524 | 151 | 1 | 0,02 | |
| Schärding | 57.307 | 58 | 0 | 0,00 | |
| Steyr-Land | 60.427 | 181 | 2 | 0,03 | |
| Urfahr-Umgebung | 85.505 | 282 | 2 | 0,02 | |
| Vöcklabruck | 136.253 | 107 | 0 | 0,00 | |
| Wels-Land | 73.094 | 79 | 0 | 0,00 | |
| Gesamt | 1.482.095 | 2.290 | 27 | 0,02 | |

Quarantäne 248
Verstorben 60

Quelle: Meldungen BvBs

Hospitalisiert Norm. 8
Hospitalisiert Int. 1

Quelle: OÖG

* Gesamtzahl aller positiv getesteter Personen

** Aktuell Erkrankte (Gesamt abzüglich Genesener und Verstorbenen), Basis für Promilleberechnung

| Bundesland | Bgld. | Ktn. | NÖ | OÖ | Sbg. | Stmk. | T | Vbg. | W | Österreich gesamt |
|---|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|--------|-------------------|
| Bestätigte Fälle (Stand 25.05.2020, 15:00 Uhr) | 341 | 411 | 2.845 | 2.290 | 1.221 | 1.835 | 3.535 | 897 | 3.084 | 16.459 |
| Todesfälle ⁽¹⁾ (Stand 25.05.2020, 09:30 Uhr) | 11 | 13 | 100 | 60 | 38 | 145 | 108 | 19 | 147 | 641 |
| Genesen (Stand 25.05.2020, 09:30 Uhr) | 320 | 396 | 2.604 | 2.204 | 1.193 | 1.605 | 3.399 | 864 | 2.553 | 15.138 |
| Hospitalisierung ⁽²⁾ (Stand 25.05.2020, 09:30 Uhr) | 2 | 0 | 32 | 9 | 2 | 7 | 13 | 0 | 74 | 139 |
| Intensivstation ⁽³⁾ (Stand 25.05.2020, 09:30 Uhr) | 0 | 0 | 11 | 1 | 0 | 1 | 4 | 0 | 14 | 31 |
| Testungen ⁽⁴⁾ (Stand 25.05.2020, 09:30 Uhr) | 11.416 | 15.255 | 58.868 | 57.222 | 31.932 | 46.349 | 69.519 | 19.543 | 95.237 | 405.341 |

Aktuelle Fallzahlen sind auf der Homepage der Weltgesundheitsorganisation (WHO) und des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zu finden.

DANKE an ALLE, die zur Bewältigung der Krisensituation ihren Beitrag geleistet haben:

- alle Verantwortungsträger;
- Einsatzorganisationen;
- Ärztinnen und Ärzte;
- Pflegepersonal;
- alle, die ihrer Arbeit nachgegangen sind und damit die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger sichergestellt haben;
- an die Bevölkerung für das Mittragen der gesetzten Maßnahmen, die Disziplin und das hohe Verantwortungsbewusstsein;
- für die gute Zusammenarbeit mit dem Krisenstab der Bezirkshauptmannschaft;
- für den gemeinsamen Einsatz zur Eindämmung des Coronavirus.



Die Gesundheit der Menschen steht im Mittelpunkt!

→ Halten Sie sich an die vorgegebenen Maßnahmen zum Schutz vor einer Ansteckung und der Übertragung des Coronavirus.

→ So schützen Sie sich und Ihre Mitmenschen.

VORSICHT ist weiterhin erforderlich!

Hinweis:

Laufend aktuelle Informationen finden Sie auf folgenden Websites:

→ Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

www.sozialministerium.at

→ Land Oberösterreich

www.land-oberoesterreich.gv.at

Presseaussendungen des Landes OÖ

Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer dankte allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für ihren unermüdlichen Einsatz in einer Presseaussendung am 17.04.2020.

„Als Gesundheitsbehörde sind die Bezirkshauptmannschaften erste Anlaufstelle für das regionale Krisenmanagement. In Zeiten wie diesen zeigt sich auch, wie wichtig eine regional breit aufgestellte und stark verwurzelte Landesverwaltung ist.“ so der Landeshauptmann.

„In den Krisenstäben der Bezirksverwaltungsbehörden setzen wir verstärkt Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus allen Aufgabenbereichen ein. Durch diese Flexibilität können wir die Stabs- und Netzwerkarbeit rund um die Uhr sicherstellen. Regelmäßige Lagebesprechungen mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Einsatzstabes, den Blaulichtorganisationen, den Alten- und Pflegeheimen, dem Krankenhaus und anderen Einrichtungen stehen auf der Tagesordnung. Wir achten dabei auf eine einheitliche Vorgehensweise unter allen Bezirksverwaltungsbehörden“, betont **Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl** in dieser Presseaussendung

#miteinanderOÖ

miteinanderOÖ

Die neue Plattform mit den guten Nachrichten aus ganz Oberösterreich.

Auch Landtagspräsident Wolfgang Stanek drückte den Bezirksverwaltungsbehörden seine Wertschätzung aus.

Er bedankte sich in einer Presseaussendung am 07.05.2020 bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Bezirksverwaltungsbehörden und in den Krisenstäben für den Einsatz und die Solidarität, für den professionellen, aber vor allem herausfordernden Einsatz in Zeiten von Corona. „Es hat sich vor allem gezeigt, dass die Verwaltungsebenen „Land – Bezirk – Gemeinde“ wichtig und sinnvoll sind, um die Zusammenhänge und die Abstimmungen in den Regionen auf kurzem Weg gut zu meistern. Die Gemeinschaft und die Zusammenarbeit sind nicht nur in dieser Zeit sehr wichtig, das heben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter immer wieder hervor,“ so Landtagspräsident Wolfgang Stanek.



Quelle: @kebox – stock.adobe.com

Falls Sie Symptome aufweisen oder befürchten erkrankt zu sein, bleiben Sie zu Hause und wählen Sie die Nummer 1450!

Kundenverkehr

Wir ersuchen Sie nach Möglichkeit um **Terminvereinbarung** (telefonisch, per E-Mail, online).

→ Während des Aufenthalts in unserem Amtsgebäude ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu verwenden.

→ Zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand** von einem Meter einzuhalten.

Sozialhilfe statt Mindestsicherung

Die Sozialhilfe (Oö. Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, Oö. SOHAG) ersetzt seit 01.01.2020 die bedarfsorientierte Mindestsicherung in Oberösterreich.

Im Rahmen der Sozialhilfe wird eine finanzielle **Unterstützung für Menschen, die in eine soziale Notlage geraten sind** und ihren Lebensunterhalt mit eigenen Mitteln (Einkommen und Vermögen) nicht mehr abdecken können, geleistet.

Wer über keine gesetzliche Krankenversicherung verfügt, wird für die Dauer der Leistungszuerkennung krankenversichert.

Anstelle der

- **Geldleistung** kann auch eine
- **Qualifizierungsmaßnahme** oder
- eine **Beschäftigung** angeboten werden (Hilfe zur Arbeit), die auch entlohnt wird.

Voraussetzungen:

Grundsätzlich können nur Personen eine Leistung aus der Sozialhilfe erhalten, die

- ihren eigenen Lebensunterhalt und Wohnbedarf oder den Unterhalt und Wohnbedarf ihrer Angehörigen nicht ausreichend decken können und die mit ihren Einkünften unter dem Richtsatz der Sozialhilfe im Sinn des Oö. SOHAG liegen,
- österreichische Staatsbürger/innen,
- Asylberechtigte oder
- seit mindestens fünf Jahren dauerhaft und rechtmäßig in Österreich niedergelassene Fremde sind,
- ihren Hauptwohnsitz und ihren tatsächlichen Aufenthalt in Oberösterreich haben und
- sich ausreichend bemühen, die soziale Notlage zu bewältigen, z.B. durch Melden beim Arbeitsservice (AMS), Bemühen um einen Arbeitsplatz oder Verfolgen von Ansprüchen gegen Dritte.

Bemühungspflicht:

Bevor eine Leistung aus der Sozialhilfe gewährt werden kann, muss jede Antragstellerin bzw. jeder Antragsteller zunächst **ihre/seine eigenen Mittel** (Einkommen und Vermögen) zur Bestreitung des Lebensunterhaltes **einsetzen**.

Zum **Einkommen** zählen grundsätzlich alle Einkünfte, die der/dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen. Allerdings gibt es einige Ausnahmen, wie z.B. die Familienbeihilfe oder das Pflegegeld.

Unabhängig davon wird die zuständige Behörde eine **Prüfung des Vermögens** vornehmen.

Darüber hinaus müssen arbeitsfähige BezieherInnen einer Leistung der Sozialhilfe **bereit sein, ihre Arbeitskraft einzusetzen** bzw. sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen sowie die für die Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt **erforderlichen Sprachkenntnisse zu erwerben**.

Unter die **Bemühungspflicht** fällt weiters

- die **Verfolgung von Ansprüchen gegen Dritte** (z.B. Unterhaltsansprüche), bei deren Erfüllung die Sozialhilfe-Leistung nicht oder nicht in diesem Ausmaß erforderlich wäre, sowie
- die **Umsetzung von Maßnahmen**, die von einem Träger der Sozialhilfe im Sinn des Oö. SOHAG oder einer Behörde nach diesem Landesgesetz zur Abwendung, Milderung bzw. Überwindung der sozialen Notlage aufgetragen wurden.

Für nähere Informationen wenden Sie sich an die für Sie zuständige Bezirkshauptmannschaft. ■



Sozialhilfe ist eine Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Antragstellung:

Der Antrag auf Sozialhilfe im Sinn des Oö. SOHAG kann direkt bei

- der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde,
- der Gemeinde,
- einer Sozialberatungsstelle, oder
- beim Amt der Oö. Landesregierung eingebracht werden.

Anträge können entweder durch die Hilfe suchende Person selbst eingebracht werden (sie muss volljährig sein) oder für die Hilfe suchende Person (z.B. durch ihren gesetzlichen Vertreter) bzw. im Namen der Hilfe suchenden Person (z.B. durch im gemeinsamen Haushalt lebende Familienmitglieder).

Höhe der Leistung:

Im Jahr 2020 beträgt die Höhe der Sozialhilfe im Sinn des Oö. SOHAG für Alleinstehende **917,35 Euro pro Monat** (12 mal im Jahr).

Weitere Richtsätze und Informationen finden Sie auf:

www.land-oberoesterreich.gv.at

> Themen > Gesellschaft und Soziales > Sozialhilfe > Hilfe zur Unterstützung des Lebensunterhalts und des Wohnbedarfs.

Der Sozialhilfeverband Rohrbach (SHV)

Der Sozialhilfeverband Rohrbach ist ein Verband der Gemeinden des Bezirkes Rohrbach. Seine Organisation und viele seiner Aufgaben begründen sich auf das Oö. Sozialhilfegesetz 1998.

Organisation des SHV

Obfrau des SHV Rohrbach ist Dr. Wilbirg Mitterlehner. Ihr obliegt

- die Vertretung des Sozialhilfeverbandes nach außen sowie die gesamte Geschäftsführung des Sozialhilfeverbandes;
- die Einberufung, Vorbereitung und Leitung von Sitzungen der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und der Fachkonferenz;
- die Durchführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes.

Die **Verbandsversammlung** besteht aus ca. **50 VertreterInnen der Gemeinden**. Ihre Aufgaben sind:

- Wahl der Verbandsvorstands- und Prüfungsausschuss-Mitglieder aus ihrer Mitte;
- Beschluss regionaler Sozialplan;
- Beschluss des Voranschlags und Rechnungsabschlusses;
- Entscheidung über die Errichtung von stationären Einrichtungen;
- Überwachung der ordnungsgemäßen Verwendung des Budgets.

Der **Verbandsvorstand** besteht aus **9 Mitgliedern**, welche aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt werden. Der Vorstand trifft sich regelmäßig zur Entscheidung in allen Angelegenheiten, soweit kein anderes Organ zuständig ist.

Zu den wichtigsten Aufgaben des Vorstandes zählen z.B.:

- Festlegung der Entgelte für stationäre Einrichtungen;
- Einrichtung sozialer Dienste und Sozialberatungsstellen;
- Kauf, Verkauf, Darlehensaufnahme und Investitionen;
- Entscheidung in sämtlichen Personalangelegenheiten.

Der **Prüfungsausschuss** mit **7 Mitgliedern** überprüft, ob die Gebarung wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam sowie in Übereinstimmung mit dem Kostenvoranschlag geführt wird. Eine weitere Aufgabe des Prüfungsausschusses ist die Kontrolle über die Einhaltung aller relevanten Gesetze.

Der **Personalbeirat** besteht aus

- **4 Gemeindevertreter/innen** und
- **3 Dienstnehmervertreter/innen**.

Er befasst sich mit der Begutachtung von Personalaufnahmen. Nach objektiven Kriterien wird über die Bewerber/innen beraten und dem Verbandsvorstand ein Vorschlag zur Entscheidung vorgelegt. Dieser beschließt dann in einer seiner folgenden Sitzungen, wer tatsächlich aufgenommen wird.

Die **Fachkonferenz** unterstützt die Organe des SHV bei der Sozialplanung und Qualitätssicherung durch fachliche Beratung und durch Aufzeigen und Analyse regionaler Defizite.

Sie besteht aus Vertretern

- der Anbieter Sozialer Dienste,
- des Klinikum Rohrbach,
- der Sozialberatungsstellen,
- Bezirksärztevertreter,
- Interessensvertretern der älteren und beeinträchtigten Menschen.

Aus dem Leitbild des SHV

Klientinnen und Klienten sind informationssuchende, hilfsbedürftige Menschen aller Altersgruppen aus dem Bezirk und darüber hinaus. Zu den Kundinnen und Kunden zählen vorwiegend ältere, meist pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen, aber auch Kinder, Jugendliche und Familien sowie Menschen mit Handicap.

Der SHV Rohrbach versteht sich als zentrale, **soziale Drehscheibe des Bezirkes** und arbeitet mit allen anderen sozialen Einrichtungen aus der Region zusammen.

Finanzierung des SHV 2020

- Durch Beiträge
- der Gemeinden,
 - des Landes und
 - des Bundes.



Nettoaufwand laut Voranschlag für das Jahr 2020:

| | |
|---------------|--|
| 52,5 % | Alten- und Pflegeheimkosten inkl. Lohnkosten für Bedienstete |
| 25,4 % | Menschen mit Beeinträchtigung (Chancengleichheitsgesetz) |
| 5,8 % | Kinder- und Jugendhilfe |
| 5,0 % | Mobile Dienste (FSBA, Heimhilfe, Angehörigenentlastungsdienst) |
| 2,4 % | Kostenbeitrag für Schulen, Kindergärten, Horte (Assistenzleistungen) |
| 2,1 % | Darlehensstilgung/-zinsen BAPH Haslach, Rohrbach und Lembach |
| 1,4 % | Sozialhilfe (Geldleistungen, Krankenversicherung) |
| 1,3 % | Kostenbeitrag an Land (z.B. Frauenhäuser, Obdachlose) |
| 1,0 % | Verpflegskosten in Altenheimen außerhalb des Bezirkes |
| 1,0 % | Familienhilfe |
| 0,9 % | Verwaltungsaufwand |
| 0,7 % | Mietkauf BAPH Rohrbach und Haslach (Rückzahlung) |
| 0,5 % | Sozialberatungsstellen, Koordination für Betreuung und Pflege |

Gute Pflege braucht gute Mitarbeiter/innen!

Pflegekräfte sind gefragt und haben sehr gute Jobaussichten – auch in der Region!

Wenn es um die Frage nach einem Beruf mit Zukunft geht, dann kommt die Sprache schnell auf das Thema Pflege und soziale Berufe.

In den **Pflegeberufen** werden engagierte Leute gebraucht, die

- gerne mit Menschen arbeiten und
- eine hochwertige Ausbildung anstreben.

Dafür wurde eine **Vielzahl an Ausbildungsangeboten** (Vollzeit, Teilzeit, regionale Verteilung) geschaffen, die sich noch mehr an den unterschiedlichsten Bedürfnissen der Auszubildenden orientieren.

Sozialbetreuungsberufe

Nicht nur Beruf, sondern Berufung!

Die Angebote richten sich nicht nur

- an junge Menschen, die am Beginn ihrer Karriere stehen, sondern
- sollen vor allem jene ansprechen, die sich bewusst für eine Ausbildung im Pflegebereich entscheiden,
- einen Umstieg oder Wiedereinstieg in das Berufsleben planen.

Um dem gesteigerten Bedarf an Pflegekräften auch in Zukunft gerecht zu werden und gleichzeitig das hohe Niveau der Leistungen zu halten, bieten mehr als 30 Ausbildungsstätten für Sozial- und Gesundheitsberufe und sechs Fachhochschulen für Gesundheitsberufe in OÖ Lehr- bzw. Studiengänge für folgende Berufsgruppen an:

| Berufsgruppen | Dauer der Ausbildung | Kosten | Wo? |
|--|---|-----------------|--|
| DIPLOMIERTE/R GESUNDHEITS- UND KRANKENPFLEGER/IN (DGKP) Die Gesundheits- und Krankenpflege umfasst die selbstständige und eigenverantwortliche Pflege von Menschen in allen Versorgungsstufen und zeichnet sich durch Vernetzung mit anderen Berufsgruppen aus. DGKP entwickeln pflegerische Strategien zur Aufrechterhaltung der Gesundheit und führen von ÄrztInnen übertragene Tätigkeiten und Maßnahmen durch. | 6 Semester Bachelor-Studium (Vollzeit) | Studiengebühren | Fachhochschule für Gesundheitsberufe OÖ |
| PFLEGEFACHASSISTENT/IN (PFA) PFA betreuen pflegebedürftige Menschen und führen vom gehobenen Dienst angeordnete sowie von ÄrztInnen übertragene Tätigkeiten im Bereich der Diagnostik und Therapie durch. | 2 Jahre | kostenlos | Schule für Gesundheits- und Krankenpflege |
| FACH-SOZIALBETREUER/IN ALTENARBEIT (FSB-A) Fach-Sozialbetreuer/innen sind verantwortlich für die ganzheitliche und soziale Betreuung im Alter. Sie führen pflegerische Maßnahmen durch und tragen maßgeblich zur Förderung des eigenständigen und selbstbestimmten Lebens bei. | 2 Jahre | kostenlos | Schule für Sozialbetreuungsberufe Schule für Gesundheits- und Krankenpflege |
| PFLEGEASSISTENT/IN Als PflegeassistentIn unterstützen Sie insbesondere diplomierte Gesundheits- und KrankenpflegerInnen sowie ÄrztInnen in ihrer täglichen Arbeit. | 1 Jahr Grundlage für weiterführende Ausbildungen | kostenlos | Schule für Sozialbetreuungsberufe Schule für Gesundheits- und Krankenpflege |
| FACH-SOZIALBETREUER/IN BEHINDERTENARBEIT (FSB-BA) FSB-BA kümmern sich sowohl um die Begleitung und Betreuung von Menschen mit Beeinträchtigungen als auch um die Durchführung von pflegerischen Maßnahmen. Sie fördern die Entwicklung persönlicher Kompetenzen, um eine möglichst hohe Lebensqualität zu erzielen. | 2 Jahre (Ausbildung in Tages- und Berufstätigenform möglich) | kostenlos | Schule für Sozialbetreuungsberufe |
| HEIMHELFER/IN (HH) Heimhelfer/innen unterstützen betreuungsbedürftige Menschen bei der Haushaltsführung und den Aktivitäten des täglichen Lebens. | 6 – 12 Monate | kostenlos | Schule für Sozialbetreuungsberufe |
| „JUNGE PFLEGE“ FACH-SOZIALBETREUER/IN ALTENARBEIT (FSB-A) Bei diesem dreijährigen Lehrgang können Pflichtschulabgänger/innen, die im Kalenderjahr des Lehrgangstarts das 16. Lebensjahr erreichen, direkt in die Pflegeausbildung einsteigen. | 3 Jahre | kostenlos | Altenbetreuungs-schule des Landes OÖ |

Der Sozialhilfeverband Rohrbach bietet selber keine Ausbildungen an. Es besteht aber die Möglichkeit, die Ausbildung im **Kombi-Lehrgang „Ausbildung und Anstellung“** oder in Kooperation mit einer Implacementstiftung zu absolvieren.

Darüber hinaus sind Schülerinnen und Schüler, die ein **Praktikum** für ihre Ausbildung benötigen oder einfach nur einen „**Schnuppertag**“ machen möchten, jederzeit willkommen.

Du bist wertvoll!

Gernlächler, Senkrechtstarter & Freudemacher gesucht!



Aktuelle Jobangebote unter:
www.shvro.at

Alle, die noch unentschieden sind oder die verschiedenen Facetten der sozialen Arbeit im Bereich der Betreuung und Pflege kennenlernen möchten, können im Rahmen eines Praktikums **„Berufsorientierung in der Pflege“** wertvolle Erfahrungen sammeln.

„Etwas Sinnvolles tun“, das ist einer der Beweggründe, warum sich junge Männer für den **Zivildienst** in einem Alten- und Pflegeheim entscheiden. Interessierte können sich bei der Heimleitung in Kleinzell melden, Frau Brigitte Pfaller, Tel. 07282/5701-0.

Im Herbst 2020 starten am Klinikum Rohrbach zwei Ausbildungslehrgänge:

Pflegefachassistenz:

Bewerbungszeit: bis 10.06.2020

Ausbildungszeit: 01.10.2020 – 30.09.2022

Fach-Sozialbetreuung Altenarbeit:

Bewerbungszeit: bis 10.06.2020

Ausbildungszeit: 01.10.2020 – 30.09.2022

Weitere Informationen erhalten Sie bei der SHV-Geschäftsstelle, Silvia Pfoser, Tel. 07289/8851-69344, E-Mail: silvia.pfoser@ooe.gv.at

Fotoquelle: Thinkstock

Vernetzungstreffen „Integration“ in der Bezirkshauptmannschaft

Auf Einladung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, des regionalen Kompetenzzentrum für Integration (ReKI Rohrbach) sowie der Integrationsstelle des Landes OÖ trafen sich am 03.02.2020 Vertreter aus 13 Gemeinden des Bezirkes in der Bezirkshauptmannschaft.

Diskutiert wurden die Bedürfnisse der Gemeinden, um die Partizipation von vielschichtigen Jugendlichen in der Gemeinde zu gestalten und wie die Gemeinde das gute Zusammenleben zwischen den einzelnen Gruppen in der Gemeinde fördern kann.

Spezielles Augenmerk wurde auf die Frage gelegt, wie die Potentiale aus dieser Vielschichtigkeit für die jeweilige Gemeinde genutzt werden können.

Am Programm standen **Fachvorträge** der Leiterin der Integrationsstelle des Landes OÖ, Elisabeth Gierlinger und der Leiterin des Jugendreferates OÖ, Christa Pachner sowie ein Input von Frau Mag. Mag. Dr. Franziska Cecon, FH-Professorin für Public Management an der Fachhochschule OÖ.

Das ReKI der Caritas unterstützt Gemeinden bei der Umsetzung von Projekten für ein gelingendes Miteinander, um Vielfalt und Integration im kommunalen Zusammenleben zu fördern.

Bei **Beispielen aus der Praxis** konnten sich die Teilnehmer überzeugen, wie durch Einsatz der Gemeindeverantwortlichen und weitgestreuter Einbindung der Bevölkerung eine positive Resonanz im gegenseitigen Zusammenleben erzielt werden kann.

Aus Erfahrung wissen wir, dass viele BewerberInnen weiblich, zwischen 30 und 40 Jahren alt sind und sich eine Ausbildung nur leisten können, wenn sie finanziell abgesichert sind. Daher stehen verschiedene **Finanzierungsmodelle** (Bildungskarenz, Fachkräftestipendium, Arbeitsstiftungen, Kombi-Lehrgang „Ausbildung und Anstellung“, Ausbildungsförderungen des Landes OÖ, ...) zur Verfügung.

Wie eine solche **Förderung** aussehen kann, erfahren Sie beim **AMS OÖ** oder unter www.sinnstifter.at. ■

→ Bürgermeister Klaus Falkinger präsentierte die erfolgreiche Beteiligung Jugendlicher bei der Erarbeitung des Zukunftsprofils der wachsenden Gemeinde Kleinzell i.M.

→ Aus Haslach berichtete Bundesrätin a.D. Vizebürgermeisterin Dir. Elisabeth Reich über Hintergründe und Erfahrungswerte bei der aktiven Beteiligung von Schülern und Frauen mit Migrationshintergrund in den Bereichen Bildung und Gesundheit der Gemeinde.

→ Der Neufeldner Bürgermeister Hubert Hartl betonte den Wert der sozialen und politischen Kultur im Ort selbst als Kriterium für das Gelingen von Integrationsmaßnahmen.

→ Bürgermeister Mag. Manuel Krenn aus Oberkappel hob aus seinen Erfahrungen die Bedeutung des Sports zur Einbindung in die Gemeinde hervor. ■

Amtsarzt Dr. Albert Holub beginnt einen neuen Lebensabschnitt

Nach 42 Dienstjahren, 21 Jahre davon als Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, verabschiedet sich Dr. Albert Holub mit 1. Juli 2020 in die Pension.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner nutzt die Gelegenheit, ihm bereits jetzt für seine wertvollen Dienste zu danken: „Heutzutage bleiben wenige so lange bei einem Dienstgeber. Loyalität, Zuverlässigkeit und großes Fachwissen zeichnen unseren Amtsarzt aus. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als Dienststelle und die Bürgerinnen und Bürger des Bezirkes haben im hohen Maß davon profitieren dürfen.“

Die wichtigsten Aufgaben eines Amtsarztes sind:

- allgemeine Tätigkeiten im Rahmen des amtsärztlichen Dienstes, insbesondere:
 - Gutachtenerstellung und Beratung in Behördenverfahren (z.B. Beurteilung der Fahreignung in Führerscheilverfahren, Beurteilung der Suchtmittelabhängigkeit, Erstellung umweltmedizinischer Gutachten z.B. bei Betriebsanlagenverfahren);
 - Verhinderung einer weiteren Ausbreitung meldepflichtiger Infektionskrankheiten durch Umgebungsuntersuchungen und Kontaktpersonenmanagement;
 - Umsetzung von präventiven Maßnahmen (z.B. Impfungen, Mitwirkung an Gesundheitsprojekten);
 - Überwachung der Substitutionsbehandlung von suchtmittelabhängigen Personen.
- Mitarbeit bei Planungsarbeiten für Notfallsituationen.



Amtsarzt Dr. Albert Holub, der auch von seinen Mitarbeiterinnen sehr geschätzt wird, übergibt am 1. Juli 2020 seine Aufgaben und die Leitung dieses engagierten und kompetenten Teams an Dr. Stephan Viehböck.

Zur Person: Dr. Albert Holub besuchte das Realgymnasium in Steyr und studierte anschließend Medizin. Nach dem Zivildienst in einer Behinderteneinrichtung in Wien ging er wieder zurück nach Oberösterreich, arbeitete an verschiedenen Krankenhäusern und absolvierte die Ausbildung zum Praktischen Arzt (Arzt für Allgemeinmedizin).

1988 begann Dr. Holub seine Tätigkeit beim Amt der Oö. Landesregierung in der Sanitätsdirektion OÖ. Als der damalige Amtsarzt Medizinalrat Hofrat Dr. Anton Viehböck in Pension ging, folgte er diesem mit Jänner 1999 nach. Voraussetzung für die Aufnahme als Amtsarzt ist eine Ausbildung in Allgemeinmedizin oder eine abgeschlossene Facharztausbildung sowie die Physikatsprüfung. Diese hatte Dr. Albert Holub bereits 1989 mit Auszeichnung abgelegt.

Wir haben mit Herrn Dr. Holub folgendes Interview geführt:

Herr Dr. Albert Holub, in diesen 21 Jahren, in denen Sie als Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach tätig sind, hat sich vieles im Bezirk und im Land OÖ verändert. Was waren für Sie die gravierendsten und einschneidendsten Änderungen in Ihrem beruflichen Leben?

Das herausragendste Merkmal stellt sicher der ständige Wandel der Aufgaben dar. Auch das Selbstverständnis der Bezirkshauptmannschaft hat sich durch den dynamischen Zugang der Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner vom Verwalten hin zum Gestalten verändert.

Im Mittelpunkt unserer Arbeit steht heute die Frage, wie wir einen positiven Beitrag für die Gesellschaft als Ganzes leisten können.



Vor welchen Herausforderungen haben Sie in den letzten Jahren gestanden bzw. was wird Ihnen von Ihrer Tätigkeit besonders in Erinnerung bleiben?

Immer wieder waren Anpassungsschritte nötig, die wir als Team im Sanitätsdienst gut gemeistert haben. Besonders in Erinnerung bleiben wird der gute Zusammenhalt innerhalb der Bezirkshauptmannschaft und im Team. Erwähnen möchte ich auch die sehr gute Zusammenarbeit mit dem Krankenhaus, den Bezirksärzten und den Lehrkörpern in den Schulen des Bezirkes.

Eine besondere Erfahrung war auch der unmittelbare Kontakt zur Bevölkerung. Als Amtsarzt erhält man Einblicke in Bereiche, die oft aus Scham nicht so sehr „an die große Glocke gehängt werden“. Beeindruckt hat mich, wie Menschen, wenn sie am Endpunkt des Scheiterns angelangt sind, doch wieder einen hoffnungsvolleren Weg einschlagen können.

Sie waren nie jemand, der „nur Dienst nach Vorschrift“ erledigt hat, sondern waren immer bereit, sich zu engagieren sowie in Arbeitskreisen und Projekten mitzuarbeiten. Was hat Sie dazu besonders motiviert?

Nur wenn man sich auch einbringt, kann man zur Veränderung beitragen. Projekte sehe ich immer als Chance, die Dinge positiv weiterzuentwickeln. Die Mitarbeit im Corona-Krisenstab war so eine besondere Herausforderung am Ende meiner beruflichen Laufbahn. Das war Teamwork pur für alle Beteiligten. Die Bezirkshauptfrau hat gemeinsam mit den Mitarbeitern im Krisenstab täglich die Lage bewertet und die nötigen Maßnahmen wurden dann behördlich umgesetzt. Durch die strukturierte Befragung mittels eigener Hotline, genauer Kontaktpersonen-Nachverfolgung, schneller Testung und behördlicher Anordnung der nötigen Quarantäne ist es uns gelungen, von einem hohen Ausgangsniveau aus, die Infektketten wirksam zu unterbrechen und die Zahl der Infizierten im Bezirk schnell zu senken.

Die intensive, abteilungsübergreifende Zusammenarbeit im Krisenstab hat das Zusammengehörigkeitsgefühl innerhalb der BH Rohrbach sicherlich gestärkt.

Herr Dr. Holub, man konnte immer wieder beobachten, dass Kinder aber auch Jugendliche und Erwachsene offensichtlich manchmal verängstigt zum

Impfen kamen, dann aber ganz gelöst und mit einem Lächeln auf dem Gesicht ihr Büro wieder verließen. Verraten Sie uns Ihre Methode, wie es Ihnen gelingt, den Menschen die Angst vor der Spritze zu nehmen?

Naja, diese Darstellung ist wohl etwas übertrieben. Eines aber kann ich schon bestätigen: Auch die ganz Kleinen verfügen über eine eigene Persönlichkeit. Wichtig ist, sie ausreichend wahrzunehmen und einen persönlichen, emotionalen Kontakt zu ihnen aufzubauen.

Besonders in Erinnerung ist mir die Begebenheit, als sich ein vierjähriges Mädchen nach dem Impfen beim Hin- und Ausgehen an der Hand der Mutter noch einmal umgedreht hat: „Danke, Doktor!“, kam es ihr mit sichtlicher Erleichterung über die Lippen.

Wir bedanken uns für das Interview und wünschen Ihnen für den nahenden Ruhestand alles Gute. ■

Wenn's weh tut!

1450

Quelle: www.gesundes-oberoesterreich.at

Gemeinsames Engagement für die Gesundheit der OberösterreicherInnen – Kooperationspartner dieses Projektes sind Bund, Land OÖ, Oö. Gesundheitsfonds und Sozialversicherungsträger. In OÖ ist das **Rote Kreuz** als Experte für die Bearbeitung medizinischer Notrufe für den Betrieb der telefonischen Gesundheitsberatung 1450 verantwortlich. ■

Gesundheitsnummer 1450

Rund um die Uhr, 7 Tage die Woche – die telefonische Gesundheitsberatung „**Wenn's weh tut! 1450**“ wird zum Wegweiser durch das Gesundheitssystem. Im Rahmen des Patientenauskunfts- und Leitsystems (PALES) gibt es in OÖ diesen kostenlosen Service. Gesundheitliche Probleme oder plötzlich auftretende Symptome verunsichern die Menschen. Sie wissen nicht, an wen sie sich am besten wenden, wie akut es ist oder ob sie sich selbst helfen können. Hier eine **kompetente Unterstützung** anzubieten ist das Ziel der telefonischen Gesundheitsberatung. In vielen Fällen können die Symptome selbst behandelt werden – den

PatientInnen werden dadurch unnötige Besuche in Notfallambulanzen erspart. „Wenn's weh tut! 1450“ hilft aber auch dabei, gefährliche Symptome richtig zu interpretieren und den Bürger an den jeweils besten Punkt der Gesundheitsversorgung zu verweisen oder notwendigenfalls Rettungsdienst bzw. Notarzt zu aktivieren.

Wichtige Telefonnummern

| | | |
|-------------|---|--|
| 1450 | Gesundheitsberatung „Wenn's weh tut 1450“ | Erstberatung bei gesundheitlichen Problemen; täglich, rund um die Uhr erreichbar |
| 141 | Hausärztlicher Notdienst (HÄND) | Wenn ein praktischer Arzt außerhalb der Öffnungszeiten benötigt wird |
| 144 | Notruf | In medizinischen Notfällen |

Wenn Eltern sich trennen

Eine Trennung ist für die ganze Familie eine schwierige Zeit, besonders aber für die Kinder. Es ist daher für ein Kind besonders wichtig zu wissen: Auch nach der Trennung sind meine Eltern weiterhin als Mutter und Vater für mich da.

Das Elternpaar hat sich weiterhin um die Angelegenheiten der Kinder zu kümmern, über wichtige Belange sollen sich die Eltern einigen – und zwar in einer Art und Weise, die für ein Kind möglichst wenig belastend ist.

Auch wenn sich die Eltern in gutem Einvernehmen trennen, sind wichtige Dinge zu regeln:

Obsorge

→ Grundsätzlich bleibt jene Obsorgerregelung aufrecht, die vor der Trennung/Scheidung gültig war. Änderungen müssen bei Gericht beantragt werden.

→ Wenn der gemeinsame Haushalt aufgelöst wurde, ist zu entscheiden, wo das Kind künftig hauptsächlich leben wird. Bei gemeinsamer Obsorge ist diese Entscheidung schriftlich beim zuständigen Bezirksgericht zu vereinbaren.

Unterhalt

→ Wenn ein Elternteil nicht mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, ist er zur Zahlung von Geldunterhalt verpflichtet.

→ Eine schriftliche Vereinbarung über die Unterhaltshöhe gewährt allen Beteiligten mehr Sicherheit. Eine solche Vereinbarung kann kostenlos bei der Kinder- und Jugendhilfe der Bezirksverwaltungsbehörde abgeschlossen werden. Sie kann aber auch beim zuständigen Gericht vereinbart werden.

→ Wenn kein Einvernehmen besteht, muss bei Gericht beantragt werden, den Geldunterhalt festzusetzen.



Kontaktrecht

→ Jedes Kind und jeder Elternteil haben das Recht auf regelmäßige persönliche Kontakte („Besuchsrecht“). Es gibt jedoch keine einheitliche Regelung, wie häufig und in welcher Form die Kontakte stattfinden. Dies ist abhängig vom Alter und den Bedürfnissen und Wünschen des Kindes, aber auch von den Möglichkeiten der Elternteile.

→ Die Kontakte sollen das Kind und die Eltern möglichst einvernehmlich regeln. Dabei sollten sowohl Zeiten für die Betreuung des Kindes im Alltag als auch in dessen Freizeit eingeplant sein.

→ Wenn die Eltern keine einvernehmliche Regelung schaffen, kann eine gerichtliche Entscheidung beantragt werden.



Fotos: Kinder- und Jugendhilfe, Land OÖ

Wo können Sie sich informieren?

- In all diesen Belangen steht die **Kinder- und Jugendhilfe** der Bezirksverwaltungsbehörde zur Verfügung, sofern ein unter 18-jähriges Kind von der Trennung oder Scheidung betroffen ist.
- Kostenlose rechtliche Beratung wird bei **Gericht** (Sprechtag des Bezirksgerichtes) angeboten.
- **Beratungsstellen** (Familienberatung, Frauenberatung) bieten rechtliche und psychologische Unterstützung.
- Für eine einvernehmliche Scheidung ist eine verpflichtende **Elternberatung** Voraussetzung. In dieser Beratung stehen die Bedürfnisse des Kindes im Vordergrund.
- Speziell für Kinder, die unter der Trennung der Eltern leiden, gibt es **beim Verein Rainbows Einzel- und Gruppenangebote**.
- Weitere Beratung gibt es bei der **Kinder- und Jugendanwaltschaft** des Landes OÖ oder bei **Rat auf Draht**.

Familien stützen Kinder schützen



Was Sie sonst noch wissen sollten...

→ Auch wenn der Unterhalt unregelmäßig, unvollständig oder gar nicht geleistet wird, hat das Kind, aber auch der andere Elternteil, weiterhin das **Recht auf persönlichen Kontakt**. Umgekehrt ist Unterhalt auch dann zu leisten, wenn der Kontakt zum Kind schwierig oder gar nicht möglich ist.

→ Während der **Ausübung des Kontaktrechts** hat der jeweils andere Elternteil die Verantwortung für das Kind und vertritt auch den mit der Obsorge betrauten Elternteil in Angelegenheiten des täglichen Lebens, soweit es die Umstände erfordern.

→ Der Elternteil, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, hat **den anderen Elternteil** von wichtigen Angelegenheiten, die das Kind betreffen, rechtzeitig zu **verständigen**, damit dieser sich dazu äußern kann.

→ Nicht nur Eltern, auch Großeltern oder andere **besonders vertraute Personen** (z.B. Geschwister, Tanten und Onkeln, Stief- oder Pflegeeltern) haben nach einer Trennung ein Recht auf Kontakt zum Enkelkind (Geschwister, Neffen, ...), wobei Kontaktrechte zu Eltern diesen vorgehen und auch zeitlich umfangreicher sind.

→ Das Gericht kann zur Klärung der Obsorge und des Kontaktrechtes die **Familiengerichtshilfe** beziehen. In strittigen Fällen kann die Familiengerichtshilfe auch als Vermittler („Besuchsmittler“) zur Regelung und Durchsetzung des Kontaktrechtes eingesetzt werden.

→ Wenn es im Interesse des Kindes notwendig ist, kann auf Antrag das Gericht auch eine geeignete und dazu bereite Person bestimmen, die bei den Besuchskontakten dabei ist (**Besuchsbegleitung**). Dies kann in manchen Fällen auch kostenpflichtig sein. ■

Patchworkfamilien

Patchworkfamilien sind heute eine gängige Familienform. Darunter versteht man eine Familie, in der Kinder mit einem Elternteil und dessen neuem Partner (eventuell auch mit dessen Kindern) in einem gemeinsamen Haushalt zusammenleben. Sind die beiden Erwachsenen miteinander verheiratet, spricht man von einer **Stieffamilie**.

Was darf der neue Partner?

→ In einer Patchwork- oder Stieffamilie unterstützen sich die Partner im Alltag gegenseitig bei der Pflege und Erziehung der Kinder, z.B. Beaufsichtigen, Pflege im Krankheitsfall, Begleitung am Schulweg oder zum Arzt. In einer Stieffamilie ist dies sogar eine gesetzliche Pflicht gegenüber dem Ehegatten (Beistandsverpflichtung).

→ Diese im Alltag gelebte Unterstützung bedeutet aber nicht, dass der neue Partner die Obsorge für das Kind hat. Die Obsorge verbleibt bei den leiblichen Eltern.

→ Es ist aber möglich, den mit der Obsorge betrauten Elternteil, soweit es die Umstände erfordern, in Obsorgeangelegenheiten des täglichen Lebens zu vertreten. Das sind solche, die häufig vorkommen und keine schwer abzuschätzenden Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben (z.B. Unterschreiben einer Entschuldigung oder Mitteilung an die Schule, Besuch des Elternsprechtages, Einwilligung in eine nicht schwerwiegende Heilbehandlung, Abholen des Kindes, Bestimmen der Schlafenszeiten, Erlauben eines Kinobesuches, Umgang mit Freunden, ...).

→ Richtschnur für das Handeln des nicht mit der Obsorge betrauten Elternteils ist immer der bekannte oder mutmaßliche Wille des mit der Obsorge betrauten Elternteils.

→ Die Vertretungsmacht tritt schon kraft Gesetzes ein, es bedarf dafür also keiner eigenen Vollmacht. Der mit der Obsorge betraute Elternteil kann aber auch das Tätigwerden des anderen Elternteils untersagen (generell oder im Einzelfall), was im „Außenverhältnis“ zum Dritten aber nur wirksam wird, wenn der Dritte davon Kenntnis hat. Das Recht und die Pflicht zur Vertretung treten ein, „soweit es die Umstände erfordern“, also der betraute Elternteil durch Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist.

→ Es ist daher grundsätzlich zu empfehlen (vor allem gegenüber Kindergarten und Schule) mitzuteilen, in welchen Fällen der obsorgeberechtigte Elternteil vertreten wird.



Foto: Kinder- und Jugendhilfe, Land OÖ

Kontaktrecht

→ Jedes Kind hat ein Recht auf Kontakt zu seinen leiblichen Eltern. In einer Patchwork-Familie haben die verschiedenen „Besuchsregelungen“ auch Auswirkungen auf den Alltag.

→ Sowohl die Eltern als auch die neuen Partner sollten vor allem darauf achten, was das Kind braucht und ihre Vereinbarungen darauf abstimmen. Informationen und Unterstützung finden Sie bei der Kinder- und Jugendhilfe oder bei Familienberatungsstellen.

→ Ein über 14-jähriges Kind kann über den Kontakt sehr wesentlich selbst bestimmen und darf auch mitentscheiden, bei welchem Elternteil es leben möchte. ■

Elektronischer Identitätsnachweis E-ID

Weiterentwicklung Bürgerkarte zu elektronischem Identitätsnachweis E-ID

Auf vielen Internetseiten müssen zum Login ein Benutzername und ein Kennwort angegeben werden. Oft besteht schon die Alternative, stattdessen mittels Bürgerkarte oder Handysignatur die eigene Identität nachzuweisen und Dokumente zu unterschreiben.

Durch eine 2019 beschlossene Novelle zum E-Government-Gesetz wird diese Bürgerkarte nun zu einem „Elektronischen Identitätsnachweis (E-ID)“ weiterentwickelt.

Dadurch wird es zukünftig möglich, neben der Ausweisfunktion auch

- Daten und Dokumente, die bei Behörden bereits vorliegen, wie z.B. Registerauszüge, Personenstands- und Meldedaten oder
- eine Einzelvertretungsbefugnis im Wirtschaftsverkehr elektronisch nachzuweisen.
- Auch Führerscheindaten oder Staatsbürgerschaftsnachweise sollen dadurch einfach an dritte Stellen nachgewiesen oder übermittelt werden können.

Durch die rechtliche Anerkennung in den anderen EU-Mitgliedsstaaten wird die Verwendung in diesen Ländern ermöglicht. Damit passt sich Österreich an die internationale Entwicklung an. Belgien bietet z.B. bereits einen elektronischen Personalausweis für Belgier über 12 Jahre, eine eigene „Kids-ID“ für unter 12-Jährige oder eine elektronische Aufenthaltsgenehmung an.



Quelle: www.xitrust.com

Die **Umsetzung** dieser E-ID erfolgt sukzessive **bis März 2021**.

→ Bestehende **Handysignaturen werden automatisch umgestellt** und bleiben wie bestehende Bürgerkarten weiterhin aktiv.

→ Bei allen sonstigen Personen wird zukünftig automatisch **bei jeder Reisepass-Ausstellung diese E-ID mitvergeben**, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird.

→ Die **Bezirkshauptmannschaft Rohrbach** wurde gemeinsam mit dem Magistrat Linz als **Pilotbehörde** in OÖ ausgewählt, um diese E-ID bereits ab 19.10.2020 auszugeben. Dadurch kann es zu geringen Verzögerungen bei der unmittelbaren Datenerfassung kommen.

Registrierung/Freischaltung

Da mit der E-ID ein **elektronischer Zugang auf zahlreiche behördliche Datenbanken** erfolgt, wird die Registrierung und Freischaltung

- **nicht wie bisher** durch diverse auch private Stellen, sondern
- zukünftig ausschließlich durch die **Passbehörden** erfolgen.

→ Bei der **Registrierung** werden unter anderem Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zustelladresse, das Lichtbild und der Identitätscode sowie gegebenenfalls auch Telefonnummer und E-Mail-Adresse gespeichert, wobei eine Mobil-Telefonnummer Voraussetzung ist, um die E-ID wie bei der derzeitigen Handy-Signatur zu verwenden.

→ **Welche Daten jeweils an Dritte weitergeleitet werden, liegt in der Entscheidung des Betroffenen.** So soll es im privaten Bereich etwa auch möglich sein, beispielsweise in Supermärkten oder Trafiken nur das Geburtsdatum ohne Namen elektronisch nachzuweisen. ■

Reisepass rechtzeitig beantragen!

12.000 Reisepässe laufen im heurigen Jahr alleine im Bezirk Rohrbach ab. Wer also eine Reise plant, sollte **rechtzeitig prüfen, ob sein Reisedokument noch gültig ist**.

Die Dauer für die Produktion und Zusage des Reisedokumentes muss mitberücksichtigt werden, weshalb eine **rechtzeitige Antragstellung** angestrebt werden sollte.

Mitzubringen sind:

- ein Passfoto, das den internationalen Kriterien entspricht
- der derzeitige Reisepass

Gebühren:

- für Kleinkinder bis zwei Jahre ist der Reisepass gratis
- für Kinder von 2 – 12 Jahren: 30 €
- für Personen ab 12 Jahre: 75,90 €



Der Reisepass kann bei jeder österreichischen Passbehörde (Magistrat oder Bezirkshauptmannschaft), unabhängig vom Wohnsitz, beantragt werden.

Online-Terminreservierung wird empfohlen, www.bh-rohrbach.gv.at. ■

Neuer Bezirkspolizeikommandant im Bezirk Rohrbach

Mit 31. Oktober 2019 ging der langjährige Bezirkspolizeikommandant von Rohrbach, Oberst Herbert Kirschner, nach fast 45 Dienstjahren in Pension. Seit 1993 war er oberster Beamter der Rohrbacher Exekutive. In dieser Zeit gab es zahlreiche dienstliche und gesellschaftspolitische Änderungen. So fielen etwa die Zusammenlegung von Gendarmerie und Polizei sowie das Schließen von Polizeidienststellen im Bezirk ebenso in seine Dienstzeit wie auch die großen Migrationsaufgaben 2015.

Sein Nachfolger in der Funktion des Bezirkspolizeikommandanten ist der Leonfeldner **Major Martin Petermüller**.



Major Petermüller war nach diversen Dienstzuteilungen bei der Landespolizeidirektion und anderen Dienststellen zuletzt stellvertretender Bezirkspolizeikommandant in Freistadt.

Foto: BPK

Eines der Ziele des neuen Bezirkspolizeikommandanten ist die sehr geringe Kriminalitätsrate im Bezirk zu bewahren und im Gegenzug die Aufklärungsquote auf dem österreichweiten Spitzenniveau zu halten. Insbesondere durch die Pensionierungswelle in den nächsten Jahren wird auch die Organisation der Polizei entsprechend gefordert sein.

Das **Bezirkspolizeikommando** ist für die Bezirkshauptmannschaft als Sicherheitsbehörde ein unverzichtbarer Partner in der Sicherstellung eines geordneten Lebens im Bezirk. Die regelmäßigen Absprachen auf der Führungsebene und die Beteiligung von BH-Mitarbeitern bei Vor-Ort-Kontrollen gewährleisten eine laufende Abstimmung und einen gegenseitigen Informationsaustausch.

Im Bezirk Rohrbach gibt es 7 Polizeiinspektionen:

Helfenberg, Lembach i.M., Neufelden, Peilstein i.Mv., Rohrbach-Berg, St. Martin i.M., Ulrichsberg.

Die **Anzahl der Polizistinnen und Polizisten** beträgt: 88

Durch diese Zusammenarbeit wird den Bürgerinnen und Bürgern des Bezirkes ein sicheres und lebenswertes Umfeld sichergestellt.

Das bestätigen auch die sehr guten Ergebnisse der seit mehreren Jahren von der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach durchgeführten **Sicherheitsbefragung**.

Anhand standardisierter Fragen wird das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung zu verschiedenen Tageszeiten und an verschiedenen Orten erfragt und auch eruiert, welche Maßnahmen die Bevölkerung zur Steigerung des persönlichen Sicherheitsgefühls für sinnvoll hält. Der Anteil jener Befragungsteilnehmer, die sich im Bezirk sicher oder sehr sicher fühlen, liegt regelmäßig bei über 90 %. ■

Arbeiten auf oder neben der Straße

Wenn durch Arbeiten auf oder neben der Straße der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, so muss der Bauführer bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft, Gemeinde) eine Bewilligung beantragen.

Voraussetzungen:

Die Bewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen.

Zu diesem Zweck kann die Behörde mit Bescheid auch entsprechende Auflagen vorschreiben.

Sollten aus Gründen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs auch **Verkehrsbeschränkungen** notwendig sein, erlässt die Behörde die dazu erforderliche Verordnung.



Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Anlass von Arbeiten auf oder neben der Straße dürfen

- nur von der Behörde und
- nur im unbedingt notwendigen Ausmaß und
- nur für die unbedingt notwendige Strecke angeordnet werden.

Zuständigkeit:

Die behördliche Zuständigkeit richtet sich nach der Kategorie der betroffenen Straße:

- **Gemeindestraßen:** Gemeinde
- **Landesstraßen:** Bezirkshauptmannschaft

Antragstellung:

Im Rahmen des E-Governments ist auch eine **elektronische Antragstellung** möglich:

Homepage BH Rohrbach > Bürgerservice > Formulare > Verkehr > Antrag auf **Baustellengenehmigung**.

Kosten:

Stempelgebühr: 14,30 Euro

Verwaltungsabgabe: 35,00 Euro ■

Waffengesetz-Novelle – Teil zwei ist in Kraft

Mit 01.01.2019 trat der erste Teil einer umfassenden Novelle zum Waffengesetz in Kraft.

Wesentliche Punkte sind:

- die Erweiterung der höchstzulässigen Anzahl von erlaubten Schusswaffen für Sportschützen,
- die Ausnahmeregelung für Jäger in Bezug auf Schalldämpfer,
- Regelungen, wonach Jäger während der Ausübung der Jagd auch zum Führen einer Schusswaffe der Kategorie B berechtigt sind und
- die Erweiterung des Schusswaffenverbots für Drittstaatsangehörige auf sämtliche Waffen.

Mit dem **zweiten Teil der Novelle, der mit 14.12.2019 in Kraft trat**, erfolgte im Wesentlichen eine **neue Kategorisierung** bezüglich halbautomatischer Schusswaffen, großer Magazine und Schusswaffen mit glattem Lauf.

→ „**Halbautomatische Waffen**“ werden mitunter auch als „Selbstlader“ bezeichnet. Es sind Waffen, bei denen bei einmaliger Betätigung des Abzuges jeweils nur ein Schuss abgegeben wird (Einzelfeuer) und die danach selbsttätig erneut schussbereit werden. „Vollautomatische Waffen“ sind solche, mit denen Dauerfeuer geschossen werden kann.

→ **Im Detail bedeutet das Folgenden:** Die frühere **Kategorie „D“ gibt es nicht mehr**. Die Waffen werden nun nicht mehr nach ihrem aktuellen Bauzustand, sondern nach jenem, mit dem sie ursprünglich produziert wurden, kategorisiert. Dadurch können Waffen, die bisher einer niedrigeren Kategorie angehörten, zu einer höheren Kategorie mit mehr Anforderungen werden.

Kategorien von Schusswaffen ab 14.12.2019:

Kategorie A:

Kriegsmaterial, Salutwaffen der Kategorie A (Salutwaffen sind ehemals echte Schusswaffen, die zu Schreckschusswaffen umgebaut wurden) und verbotene Waffen gemäß **§ 17 Waffengesetz**.

Verbotene Waffen sind:

- Z. 1: Getarnte Schusswaffen wie schießende Kugelschreiber, als Gürtelschnalle getarnte Dolche, Pistola Pressin, Paralaser 2000
- Z. 2: Schusswaffen (über Jagd- und Sportwaffen darüber hinaus), die man zusammenklappen, -schieben, verkürzen kann oder zum schleunigen Zerlegen sind
- Z. 3: Flinten (Schrotgewehre) mit einer Gesamtlänge von weniger als 90 cm oder mit einer Lauflänge von weniger als 45 cm
- Z. 4: Flinten (Schrotgewehre) mit Vorderschaftrepetiersystem („Pumpguns“)
- Z. 5: Schalldämpfer mit Ausnahme für Jäger
- Z. 6: Hieb Waffen, wie etwa Schlagringe, Totschläger und Stahlruten
- Z. 7: halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung und eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als 20 Patronen aufnehmen kann
- Z. 8: halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z. 7 fallen, mit eingebautem oder eingesetztem Magazin, das mehr als zehn Patronen aufnehmen kann
- Z. 9: Magazine für halbautomatische Faustfeuerwaffen mit Zentralfeuerzündung, die mehr als 20 Patronen aufnehmen können
- Z. 10: Magazine für halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z. 7 fallen, die mehr als zehn Patronen aufnehmen können
- Z. 11: halbautomatische Schusswaffen mit Zentralfeuerzündung, soweit sie nicht unter Z. 7 fallen, sowie von halbautomatischen Schusswaffen mit Randfeuerzündung und einer Gesamtlänge von über 60 cm, die ohne Funktionseinbuße mithilfe eines Klapp- oder Teleskopschafts oder eines ohne Verwendung eines Werkzeugs abnehmbaren Schafts auf eine Gesamtlänge unter 60 cm gekürzt werden können

Kategorie B:

- Faustfeuerwaffen (Pistolen und Revolver)
- Repetierflinten
- halbautomatische Schusswaffen
- Salutwaffen Kat. B

Hinweis: Der Erwerb und Besitz ist erst mit dem 21. Lebensjahr zulässig.

Kategorie C:

- Schusswaffen mit glattem Lauf (ehemals Kat. D)
- Schusswaffen mit gezogenem Lauf (Büchsen)
- Nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2403 deaktivierte Schusswaffen
- Salutwaffen Kat. C
- Alle Schusswaffen, die nicht der Kat. A oder B angehören

Achtung: Noch nicht registrierte Schusswaffen der ehemaligen Kategorie D (Flinten) sind bis **13.12.2021** beim **Waffenfachhändler** zu registrieren.

Übergangsbestimmungen:

Die Übergangsfrist für die Registrierung läuft vom 14.12.2019 bis zum 13.12.2021. Generell kann zu den Übergangsbestimmungen gesagt werden:

- Der bisherige Besitzstand bleibt erhalten;
- keine Abgabeverpflichtung von Schusswaffen oder Magazinen;
- keine Enteignung oder Entschädigungszahlung.

Ziel der Übergangsbestimmungen ist, dass die Bürger ihre Schusswaffen und wesentlichen Teile von Schusswaffen, die nunmehr in eine andere Kategorie fallen, der Waffenbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder dem Waffenfachhändler melden und die entsprechende waffenrechtliche Bewilligung erhalten bzw. diese Schusswaffen korrekt registriert werden.

Für weitere Rückfragen oder Informationen steht Ihre zuständige **Waffenbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion)** zur Verfügung. ■



Quelle: Claude Calcagno – Fotolia.com

Erben von Waffen

Was tun bei geerbten Waffen?

In Österreich gab es 2018 mehr als 300.000 Waffenbesitzer. Darunter fallen Jäger, Sportschützen, Sammler und Personen, die die Waffe beruflich oder aus privatem Interesse besitzen. Doch was ist zu tun, wenn der Waffenbesitzer oder die Waffenbesitzerin verstirbt und die Schusswaffen im Nachlass bleiben?

Die zu setzenden Schritte unterscheiden sich danach, welcher Kategorie die Schusswaffen angehören.

1. Schusswaffen der Kategorie A:

Dabei handelt es sich um verbotene Waffen, insbesondere Pumpguns und Kriegsmaterial. Diese Waffen dürfen nicht ohne spezielle Bewilligung besessen werden. Sollten sich derartige Schusswaffen im Nachlass befinden, ist unverzüglich mit der Waffenbehörde (Bezirkshauptmannschaft oder Landespolizeidirektion) Kontakt aufzunehmen, um die erforderlichen weiteren Schritte im einzelnen Fall festzulegen.

2. Schusswaffen der Kategorie B:

Das sind Faustfeuerwaffen wie Revolver und Pistole, Repetierflinten und halbautomatische Schusswaffen. (Halbautomaten sind Waffen, die bei einmaliger Betätigung des Abzuges jeweils nur einen Schuss abgeben [Einzelfeuer] und danach selbsttätig erneut schussbereit werden).

Wer solche Schusswaffen besitzt, muss unverzüglich die Bezirkshauptmannschaft verständigen, unabhängig davon, ob das Verlassenschaftsverfahren bereits abgeschlossen ist. Wenn notwendig, kann die Bezirkshauptmannschaft Anordnungen zur sicheren Verwahrung treffen.

Ab Abschluss des Verlassenschaftsverfahrens hat der Erbe/Vermächtnisnehmer/Übernehmer **6 Monate**

Zeit, die erforderliche waffenrechtliche Berechtigung zum Besitz der Schusswaffe(n) zu erlangen. Dazu ist im Regelfall eine **Waffenbesitzkarte** erforderlich. Der Besitz einer gültigen Jagdkarte reicht nicht aus. Es wird empfohlen, rechtzeitig mit der Waffenbehörde in Kontakt zu treten. Möchte der nunmehrige Eigentümer die geerbten Schusswaffen nicht behalten, können diese binnen 6 Monaten auch einer Person, die eine Waffenbesitzkarte oder einen Waffenpass hat, verkauft oder überlassen werden. Der Verkauf bzw. die Überlassung ist der Bezirkshauptmannschaft zu melden. Nach Ablauf der 6-Monatsfrist ist der Besitz der Schusswaffe unrechtmäßig und gerichtlich strafbar.

3. Schusswaffen der Kategorie C:

Das sind Büchsen und Flinten, Repeatingewehre mit gezogenem Lauf und Schrotgewehre mit glattem Lauf.

Diese Waffen können ohne Waffenbesitzkarte oder Waffenpass besessen werden. Sie sind aber binnen 6 Monaten ab Eigentumserwerb bei einem im Bundesgebiet niedergelassenen und dazu ermächtigten Gewerbetreibenden (Waffenhändler) registrieren zu lassen. Der Waffenhändler hat dabei eine Registrierungsbestätigung auszustellen und dem Registrierungspflichtigen zu übergeben. Die Unterlassung der Registrierung ist eine Verwaltungsübertretung.

Auf geerbte Schusswaffen (jeder Kategorie) kann zugunsten der Republik verzichtet werden. Die Schusswaffe kann bei der Waffenbehörde (Bezirkshauptmannschaft) oder einer Polizeidienststelle abgegeben werden. Eine Entschädigung ist dafür nicht vorgesehen. ■

Betriebsanlagenverfahren

Eine wesentliche Säule des Wirtschaftsrechtes mit vielfältigen Auswirkungen für Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt bilden die Genehmigungsverfahren für gewerbliche Betriebsanlagen.

Die Betriebsanlagengenehmigung schafft **Rechtssicherheit** auch gegenüber Nachbarn und Behörden und erlaubt das rechtlich abgesicherte Arbeiten im eigenen Betrieb.

Gerade im Wirtschafts- und Industriebundesland Oberösterreich stellt die **rasche und unbürokratische Abwicklung von Verwaltungsverfahren** für die Wettbewerbsfähigkeit der Region einen wesentlichen Standortfaktor dar. Ein bedeutender Indikator dabei ist die **durchschnittliche Dauer von Verfahren zur Genehmigung von Betriebsanlagen**.

In diesen komplexen Verfahren sind eine ganze Reihe von **Interessen zu berücksichtigen**, wie das Leben oder die Gesundheit der Gewerbetreibenden, ArbeitnehmerInnen, der Nachbarn, der KundInnen, das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte. Belästigungen der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Staub, Erschütterungen sind zu vermeiden.



Quelle: www.meinstandort-rohrbach.at

Selbstverständlich muss in derart komplexen Verfahren die **Interessensabwägung** nach bestimmten festgelegten Regeln von der Behörde unter Beiziehung von Sachverständigen und Parteien abgewickelt werden. Dies nimmt eine gewisse Zeit in Anspruch.

Seitens der Wirtschaft besteht aber das Interesse nach möglichst rascher Abwicklung dieser Verfahren, auch im Hinblick auf die Sicherung von Aufträgen und Exporten sowie letztendlich zur Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen. ■

Zu den Zahlen:

→ In ganz **Oberösterreich** werden jährlich mehr als 2000 Betriebsanlagenverfahren durch 18 Bezirksverwaltungsbehörden in **durchschnittlich 52 Tagen** abgewickelt.

→ Im **Bezirk Rohrbach** werden Genehmigungsverfahren sehr rasch erledigt, wie die Statistik aus den vergangenen Jahren belegt. Im Jahr 2019 dauerte ein Verfahren **durchschnittlich 30 Tage** von dem Zeitpunkt der Antragsstellung bis zur Bewilligung.

→ Kennzahlen 2019 der BH Rohrbach:

- 104 Betriebsanlagenerrichtungen/Änderungen
- 23 Betriebsanlagen-Beratungstage zur Unterstützung bei der Errichtung, Erweiterung oder Änderung von Anlagen

Wechsel an der Spitze der WKO Rohrbach

Mag. Andreas Höllinger aus St. Martin i.M. ist seit Jänner 2020 Obmann der Wirtschaftskammer Rohrbach und damit Nachfolger von Kommerzialrat Herbert Mairhofer, der seit 2006 an der Spitze der Rohrbacher Wirtschaftsvertretung stand.

Mag. Andreas Höllinger, Chef der Agentur Andares Marketing und Kommunikation, absolvierte das Bachelor-Studium in Betriebswirtschaft und Wirtschaftspsychologie sowie das Magister-Studium in Business Administrations.

Der neue WK-Obmann setzt Verbinden und Gestalten ganz besonders in

den Fokus seines Handelns, was er bereits als Bezirksvorsitzender der Jungen Wirtschaft Rohrbach gepflogen hat.

Quelle: <https://news.wko.at/news/ober-oesterreich/Neuer-WKO-Obmann.html>

Foto: © Mathe



Kommerzialrat Herbert Mairhofer hat als Obmann der WKO Rohrbach Vieles für den Bezirk Rohrbach bewegt und geleistet.

Für sein Engagement für die Rohrbacher Wirtschaft wurde er mit der Silbernen Wirtschaftsmedaille der WKOÖ ausgezeichnet.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner bedankt sich bei Kommerzialrat Herbert Mairhofer für seinen Einsatz für den Bezirk Rohrbach und die ausgezeichnete Zusammenarbeit mit der BH Rohrbach sowie für sein großes soziales Engagement. ■

Die Wiederaufforstung wird zu einer der wichtigsten Aufgaben für Waldbesitzer

Durch Borkenkäfer, Schneedruck und Windwurf sind in den letzten Jahren und auch heuer viele Kahlfelder entstanden. Nun ist es wichtig, auch an die Wiederaufforstung zu denken.

Um für die Zukunft **klimafitte Bestände** gegen Sturm und Käferbefall zu begründen, sind einige Faktoren zu beachten:

- Die Auswahl der Baumarten ist dem jeweiligen Standort anzupassen.
- Auch die **Mischung von Laub- und Nadelholz** soll gut überlegt sein.
- Auf **trockenen Standorten** sind Baumarten wie **Eiche, Buche, Douglasie und Lärche** zu bevorzugen.
- Auf besseren **wasser- und nährstoffversorgten Böden** eignen sich **Tanne, Ahorn, Kirsche und Rotbuche** gut.

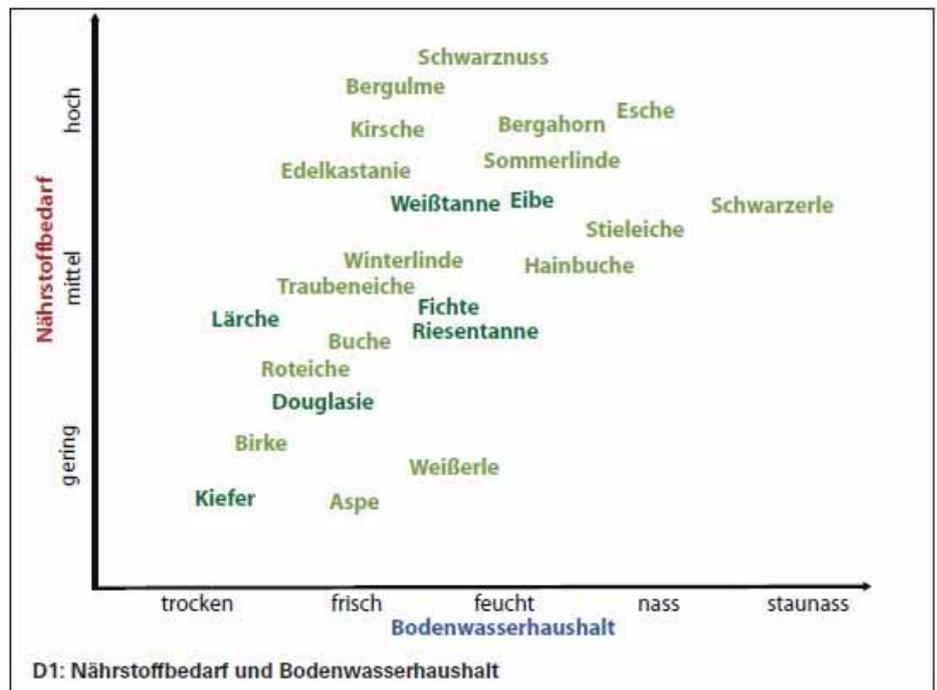
Forstlich und jagdlich abgestimmter Umgang mit Kalamitätsflächen

Ein großes Potential steckt in der **Naturverjüngung**, die durch rechtzeitige Lichtungshiebe erreicht wird. Auch über die Bejagung sind Überlegungen anzustellen, vor allem auch im Hinblick der Förderung der Naturverjüngung.

Eine der wichtigsten Maßnahmen ist die **Stammzahlreduktion**, auch Lässerung genannt, die von vielen unterschätzt wird. Dabei soll bereits in der Dickungsphase (Dichtschluss) die **Mischungsregelung geeigneter Baumarten** erfolgen. Zukunftsfähigen Baumarten werden dadurch mehr Licht und Nährstoffe zur Verfügung gestellt. Der Bestand wird stabiler und somit weniger risikofähig gegenüber Naturkatastrophen.

Die **Aufarbeitung von Sturmschäden** soll im Vordergrund stehen. Durch den raschen Abtransport des Schadholzes lässt sich eine Massenvermehrung des Borkenkäfers weitgehend verhindern.

Folgende Grafik zeigt die unterschiedlichen Ansprüche an Nährstoffe und Bodenwasserhaushalt je Baumart:



Quelle: LK Österreich

Informieren Sie sich vor Aufforstungsbeginn beim Forstdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach oder bei der Bezirksbauernkammer Rohrbach.

Die aktuellen **Förderrichtlinien** finden Sie unter: www.land-oberoesterreich.gv.at > Service > Förderungen > Land- und Forstwirtschaft. ■

Im Bezirk Rohrbach beträgt die Waldfläche 323,36 km², was 39,6 % der Bezirksfläche (817,55 km²) entspricht.

Die **Broschüre „Standortgerechte Aufforstung“** steht auf der Homepage der Landwirtschaftskammer Österreich zur Verfügung. www.lko.at > Österreich > Publikationen > Forstwirtschaft

Standortgerechte Aufforstung

- Standortsansprüche der Baumarten
- Natürliche Waldgesellschaften
- Pflanzzeitpunkt
- Pflanzmethoden
- Aufforstungsmodelle
- Förderung
- Vermeidung von Wildschäden
- Pflegemaßnahmen



Unsere Kulturlandschaft – offen oder doch lieber etwas strukturiert?

Unser Bezirk Rohrbach als der nördlichste Bezirk Oberösterreichs ist nicht nur sehr schön, sondern auch vielfältig. So sind der hohe Norden und die Donauhänge von dichten Waldbeständen geprägt, während die weiten Landschaften dazwischen nur eine Bewaldung von 20 bis 39 % aufweisen.

In dieser bäuerlich geprägten Landschaft schufen die Landwirte jahrhundertlang eine **reichstrukturierte und artenreiche Kulturlandschaft**.



→ Doch in den letzten Jahrzehnten gingen durch die zunehmende Intensivierung der Landwirtschaft viele Strukturelemente wie **Hecken, Gehölzgruppen mit oder auch ohne Lesesteinhaufen, Einzelbäume, Streuobstbestände, Steinriedel, Acker- und Wiesenraine, extensive Wiesen und Böschungen, Trockensteinmauern, Gräben, Uferandstreifen** und sonstige „unproduktive“ Strukturen in der Landschaft verloren.

→ Für viele sind **Hecken** und anderes „Gestrüpp“ nur wenig nutzbare Strukturen in der Landschaft. Doch **bieten sie für viele Tier- und Pflanzenarten einen lebenswichtigen und daher wertvollen Lebens- und Rückzugsraum**.

→ Gehölze sind Landschaftsstrukturen, die zahlreichen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten.

→ **In Hecken leben rund 900 verschiedene Tierarten**, wie Vögel, Bienen, Hummeln, Schmetterlinge, Käfer, Spinnen und Säugetiere. Viele dieser Kleinlebewesen sind für die **Bestäubung unserer Kulturpflanzen** nötig. Da die Insekten Futterpflanzen auch außerhalb der Blütezeit der Kulturpflanzen benötigen, sind sie auf wertvolle Lückenfüller wie Hecken samt Früh- und Spätblühern in und entlang der Hecken angewiesen. Hecken werden jedoch nicht nur als **Nahrungsquelle**, sondern auch als **Überwinterungsquartiere** genutzt.

Zum Schutz wildwachsender Pflanzen und Pilze sowie freilebender Tiere wurde eine **Artenschutzverordnung** erlassen.

Darin **verboten** ist unter anderem das **Schlagern, Kahlschneiden** (auf Stock setzen) oder **Abbrennen von Busch- und Gehölzgruppen sowie von Heckenzügen**, aber auch das **Mähen von Schilf** und das **Verbrennen von Reisig** in der Zeit vom **1. April bis 30. September**.

Warum reichen nicht wenige große Gehölzgruppen und Hecken statt mehrerer kleiner aus?

→ **Viele kleinere Struktur- und Landschaftselemente bilden ein Netzwerk – einen Biotopverbund, der als biologische Wanderwege zwischen den zum Überleben notwendigen Lebensräumen dient.** Gehölze, unabhängig davon, ob einzeln oder in Gruppen, stellen somit Lebensadern in der Landschaft dar. Wenn alle kleinen Landschaftselemente zu einem großen zusammengefasst werden würden, können vor allem die wenig mobilen Tierarten kaum noch wandern und somit auch ihren Zweck in der Kulturlandschaft nicht mehr erfüllen.

→ **Hecken und andere Flurgehölze schützen aber auch den Boden vor Wasser- und Winderosion.** Ein gut durchwurzelter Boden schützt gegen Abschwemmung. Hinzu kommt die wasserbremsende Wirkung, in der abgeschwemmte Bodenteilchen aus der Umgebung abgelagert werden. ■



Gehölze gehören zu den optisch dominanten Elementen in der Landschaft. Sie bereichern nicht nur das Landschaftsbild mit ihren vielfältigen Strukturen, sondern sie verleihen der Umgebung einen landschaftsästhetischen Eigenwert. Mit Gehölzgruppen und anderen Strukturen in der Landschaft gewinnt das Landschaftsbild an Vielfalt, Naturnähe und Eigenart. Es wird räumlich gegliedert und trägt zur landschaftlichen Identität unseres schönen Bezirkes Rohrbach bei.

Standesamts- und Staatsbürgerschaftsverband Rohrbach

Mit 1. Jänner 2020 startete im Bezirk Rohrbach ein neues, gemeindeübergreifendes Kooperationsprojekt.

35 Gemeinden haben sich zu einem Standesamtsverband zusammengeschlossen und erledigen die Personenstandsagenden ab sofort zentral.

Mit Ausnahme der Gemeinden Altenfelden und Neustift i.M. haben alle Gemeinden des Bezirkes die entsprechenden positiven Gemeinderatsbeschlüsse gefasst.

„Es freut mich, dass diese Kooperation positiv abgeschlossen werden konnte“, so der **Bürgermeister von Rohrbach-Berg Andreas Lindorfer**, welcher **Obmann** dieses neuen Verbandes ist.

Die **administrative Abwicklung** erfolgt in den Räumlichkeiten der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, wo die fachlichen Kompetenzen entsprechend gebündelt wurden.

Im Stadtamt Rohrbach erfolgten bauliche Adaptierungsmaßnahmen. Das entsprechende Personal wurde aufgenommen.

Alle personenbezogenen Daten werden am Verbandssitz in Rohrbach-Berg in das gemeinsame **Zentrale Personenstandsregister** eingetragen und dadurch wird eine rasche, korrekte und rechtlich sichere Datenerfassung gewährleistet.

Auch die immer mehr werdenden Auslandsberührungen sind ein Grund für diese erforderliche **Qualitätsoptimierung**.



STANDESAMTS- & STAATSBÜRGERSCHAFTS-VERBAND ROHRBACH

Viele **aufwändige Verfahren werden an einer zentralen, spezialisierten Stelle erledigt**, was einer zweckmäßigen und modernen Verwaltung entspricht. Beispielsweise wird das Ermittlungsverfahren (Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen) zu einer Eheschließung in Rohrbach-Berg abgewickelt. Die Hochzeit selbst kann wie bisher in der jeweiligen Gemeinde stattfinden.

Alle Urkunden (außer erstmaliger Eintrag der Geburt) sind wie bisher weiterhin bei jedem Standesamt erhältlich. ■

Quelle: Amtliche Mitteilung der Stadtgemeinde Rohrbach-Berg, Ausgabe Nr. 26/Dez. 2019

Pendlerströme in die Bezirkshauptstadt

In den letzten Jahren ist eine leichte Trendumkehr bei den Pendlerströmen zu beobachten.

So ist die Zahl der **EinpendlerInnen innerhalb des Bezirkes Rohrbach in die Bezirkshauptstadt Rohrbach-Berg** mittlerweile auf 2.723 Personen angewachsen.

→ Insgesamt pendeln täglich 3.146 Personen **nach Rohrbach-Berg**.

→ Hinzu kommen 1.121 **Binnenpendler**, also BewohnerInnen von Rohrbach-Berg, die innerhalb der Bezirkshauptstadt ihren Arbeitsplatz haben.

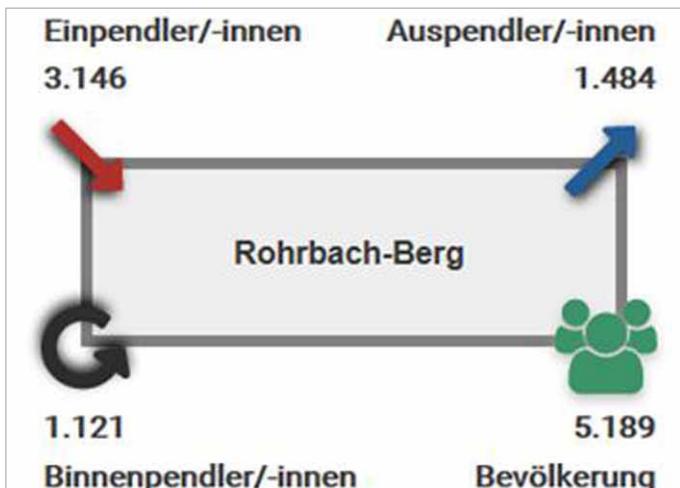
→ In der 5.189 EinwohnerInnen großen Stadtgemeinde (Stand 2017) arbeiten inzwischen 4.267 Personen.

Hingegen ist die **Zahl an Auspendlern in die Landeshauptstadt Linz** seit 2010 rückläufig.

→ Im Jahr 2010 pendelten noch 6.881 Personen aus dem Bezirk Rohrbach nach Linz.

→ Seitdem ist ein kontinuierlicher Rückgang auf 6.184 Auspendler im Jahr 2017 festzustellen. ■

Quelle: Statistik Austria



Kommunalsteuer – Entwicklung im Bezirk Rohrbach

Die Kommunalsteuer ist eine wichtige Einnahmequelle für die Gemeinden, die Unternehmen in einem Ort an ihre Gemeinde abführen.

→ **Bemessungsgrundlage** der Kommunalsteuer sind 3 % des Bruttolohns eines Arbeitnehmers.

→ **Keine Kommunalsteuern** müssen Körperschaften oder Personenvereinigungen zahlen, die mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken auf dem Gebiet der Gesundheitspflege, Kinder-, Alten- und Behindertenfürsorge, usw. (z.B. Krankenhaus, Altenheim) dienen.

→ Die **Kommunalsteuereinnahmen** sind in den letzten Jahren im Bezirk Rohrbach kontinuierlich angestiegen.

→ In den letzten zwei Jahren konnte ein Anstieg um rd. 1.300.000 Euro auf rund 12.000.000 Euro verzeichnet werden. Die höchsten Mehreinnahmen in dieser Periode konnte die Marktgemeinde St. Martin im Mühlkreis mit rd. 108.000 Euro verzeichnen.

→ Mit insgesamt rd. 1.940.000 Euro weist die Stadtgemeinde Rohrbach-Berg die höchsten Kommunalsteuereinnahmen auf.

Die Kommunalsteuer ist also auch ein guter Indikator für die wirtschaftliche Entwicklung in einer Region. Als Wirtschaftsstandort hat der Bezirk Rohrbach in den letzten Jahren eine immer höhere Bedeutung erlangt. ■

| GEMEINDE | | EINNAHMEN aus Kommunalsteuer | | Mehreinnahmen gegenüber 2017 |
|---------------|---------------------|---------------------------------|----------------------|---------------------------------|
| | | 2017 | 2018 | |
| 1 | Rohrbach-Berg | 1.864.507,47 | 1.938.055,02 | 73.547,55 |
| 2 | Sarleinsbach | 1.281.799,60 | 1.349.037,94 | 67.238,34 |
| 3 | St. Martin i.M. | 1.061.922,55 | 1.169.976,87 | 108.054,32 |
| 4 | Aigen-Schlägl | 650.600,51 | 714.695,94 | 64.095,43 |
| 5 | Neufelden | 608.707,32 | 707.236,40 | 98.529,08 |
| 6 | Ulrichsberg | 665.599,90 | 685.388,67 | 19.788,77 |
| 7 | Altenfelden | 484.470,75 | 507.115,08 | 22.644,33 |
| 8 | Haslach a.d.M. | 433.750,45 | 477.930,01 | 44.179,56 |
| 9 | Oepping | 405.783,01 | 450.018,71 | 44.235,70 |
| 10 | Hofkirchen i.M. | 418.065,86 | 443.017,43 | 24.951,57 |
| 11 | Niederwaldkirchen | 370.450,87 | 387.107,89 | 16.657,02 |
| 12 | Lembach i.M. | 343.370,41 | 365.699,08 | 22.328,67 |
| 13 | St. Peter a.Wbg. | 337.179,19 | 344.455,05 | 7.275,86 |
| 14 | Peilstein i.Mv. | 225.123,44 | 239.418,53 | 14.295,09 |
| 15 | Arnreit | 175.644,46 | 196.992,07 | 21.347,61 |
| 16 | Kollerschlag | 181.057,40 | 193.656,91 | 12.599,51 |
| 17 | Putzleinsdorf | 180.773,68 | 191.331,99 | 10.558,31 |
| 18 | Pfarrkirchen i.M. | 167.180,48 | 174.985,20 | 7.804,72 |
| 19 | Neustift i.M. | 146.399,47 | 164.123,67 | 17.724,20 |
| 20 | Nebelberg | 127.218,16 | 151.451,54 | 24.233,38 |
| 21 | Helfenberg | 116.622,47 | 128.651,81 | 12.029,34 |
| 22 | St. Veit i.M. | 104.094,51 | 121.497,24 | 17.402,73 |
| 23 | Kirchberg o.d.D. | 100.740,98 | 114.993,32 | 14.252,34 |
| 24 | Klafter a.H. | 97.493,28 | 103.552,92 | 6.059,64 |
| 25 | St. Johann a.Wbg. | 91.400,91 | 95.515,52 | 4.114,61 |
| 26 | Kleinzell i.M. | 79.682,25 | 81.429,15 | 1.746,90 |
| 27 | Niederkappel | 71.449,82 | 69.177,74 | -2.272,08 |
| 28 | St. Stefan a.W. | 61.108,43 | 60.282,90 | -825,53 |
| 29 | Julbach | 47.319,39 | 56.077,59 | 8.758,20 |
| 30 | Auberg | 38.887,22 | 49.765,17 | 10.877,95 |
| 31 | Oberkappel | 46.679,11 | 49.508,53 | 2.829,42 |
| 32 | Afiesl | 39.735,29 | 42.797,87 | 3.062,58 |
| 33 | Ahorn | 39.108,27 | 40.132,95 | 1.024,68 |
| 34 | St. Ulrich i.M. | 30.104,16 | 31.668,50 | 1.564,34 |
| 35 | Schwarzenberg a.Bw. | 22.674,39 | 25.527,35 | 2.852,96 |
| 36 | St. Oswald b.H. | 20.644,45 | 21.298,49 | 654,04 |
| 37 | Hörbich | 4.315,86 | 17.232,28 | 12.916,42 |
| 38 | Lichtenau i.M. | 8.600,50 | 9.906,62 | 1.306,12 |
| 39 | Atzesberg | 5.954,11 | 5.650,73 | -303,38 |
| SUMME: | | 11.156.220,38 | 11.976.360,68 | 820.140,30 |



Bürgermeisterwechsel im Bezirk Rohrbach

Nach Ablauf des vierten Jahres nach dem Tag der allgemeinen Wahl (27.09.2015) kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister durch den Gemeinderat neu gewählt werden (§ 2 Abs. 3 Oö. Kommunalwahlordnung).

Wahlvorschläge können von jenen Fraktionen eingereicht werden, die Anspruch auf Vertretung im Gemeindevorstand haben.

Im Bezirk Rohrbach wurde bzw. wird nach Ablauf der 4-Jahresfrist in 4 Gemeinden durch den Gemeinderat neu gewählt:

- Gemeinde **Auberg** am 01.10.2019: Bürgermeister **Andreas Wolfesberger** folgt Michael Lehner nach.



- Gemeinde **St. Oswald bei Haslach** am 09.01.2020: Bürgermeisterin **Heidemarie Silber** folgt Paul Mathe nach.



- Marktgemeinde **Oberkappel** am 31.01.2020: Bürgermeister **Mag. Manuel Krenn** folgt Karl Kapfer nach.



- In der Marktgemeinde **Lembach i.M.** wird am 29.05.2020 gewählt.

In diesem Zusammenhang bedankt sich die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach bei den Bürgermeistern außer Dienst für die sehr gute Zusammenarbeit und wünscht den neu gewählten BürgermeisterInnen alles Gute bei ihrer verantwortungsvollen Tätigkeit. ■

Fotos: Homepage der Gemeinden

Der **Gemeinderat** und die **Bürgermeisterin/der Bürgermeister** werden in Oberösterreich getrennt und direkt von den Wählern gewählt. Die Wahlen finden **alle 6 Jahre** und zeitgleich mit der Landtagswahl statt. Die letzte Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl fand am 27.09.2015 statt. Die nächste **Landtags-, Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl** wird 2021 stattfinden.

Kunstwerk in der BH Rohrbach – Gemeindegemeindenamen in Mundart



Bürgermeisterklausur

Am 18. und 19. Oktober 2019 fand im Hotel Aviva in St. Stefan-Afiesl eine zweitägige Bürgermeisterklausur statt. Im Fokus der Klausur stand das Thema „Zukunft des Bezirkes Rohrbach“.

Zu Beginn der Veranstaltung informierte Mag. Dr. Johann Lefenda, Leiter der Oö. Zukunftsakademie, die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über die (zukünftigen) Herausforderungen des ländlichen Raums und wie sich ländliche Regionen profilieren können.

Unter dem Motto „**Lebenswerter Bezirk Rohrbach**“ erarbeiteten die Bürgermeister/innen in einem Workshop die Chancen und Risiken für die Entwicklung des Bezirkes.

Auch die **überkommunale Zusammenarbeit** wurde in den Mittelpunkt gerückt und überlegt, in welchen Bereichen die Rohrbacher Gemeinden kooperieren können.

Folgende Themen wurden in Gruppen bearbeitet:

1. Was müssen wir tun, um Risiken auszumerzen?
2. Welche Stärken/Chancen können wir in Zukunft besonders nutzen?
3. Welche überkommunale Zusammenarbeit braucht es, um unseren Bezirk zukunftsfähig zu gestalten?

Anschließend wurden die Ergebnisse präsentiert und diskutiert.

In den zwei Tagen wurden erste Weichenstellungen für die Zukunft des Bezirkes Rohrbach getroffen, um für alle Menschen des Bezirkes einen lebenswerten ländlichen Raum zu gestalten. ■



Kindergartenpflicht – Schulpflicht – Ausbildungspflicht

Seit 2009 besteht in Oberösterreich eine allgemeine **Kindergartenpflicht für Kinder im letzten Jahr vor Schuleintritt**.

Die Kindergartenpflicht ist – außer an schulfreien Tagen – an 5 Werktagen, im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche, grundsätzlich an den Vormittagen, zu erfüllen.

→ Eine Unterschreitung dieser Mindestanwesenheitszeit ist nur bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern, bei außergewöhnlichen Ereignissen, oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von maximal 5 Wochen erlaubt.

→ Von der allgemeinen Kindergartenpflicht sind jene Kinder ausgenommen, die die Volksschule vorzeitig besuchen oder vom Schulbesuch (z.B. aus medizinischen Gründen) befreit sind.

→ In bestimmten Fällen können kindergartenpflichtige Kinder bei der Bildungsdirektion vom Besuch abgemeldet werden. Dies wäre möglich, wenn das Kind schwer beeinträchtigt ist, der Besuch aufgrund schwieriger Wegverhältnisse nicht zumutbar oder die Betreuung bei Tagesmüttern/Tagesvätern oder im Rahmen der häuslichen Erziehung sichergestellt ist.

☞ Wird die Kindergartenpflicht nicht eingehalten, so weist das Gesetz einen **Strafrahmen** zwischen 110 und 440 Euro aus.



Foto: Land OÖ

Die Eltern oder die sonstigen Erziehungsberechtigten sind für die Erfüllung der **Schulpflicht** ihrer Kinder verantwortlich. Das heißt, sie haben dafür zu sorgen, dass ihr Kind während der neunjährigen Pflichtschulzeit die Schule regelmäßig besucht und auch die Schulordnung einhält.



Die Schüler/innen bzw. deren Erziehungsberechtigte sind von der Schule über die Konsequenzen bei Verstößen gegen die Regeln zu informieren. Konkrete Vereinbarungen oder diverse Beratungen sollen helfen, um Schulpflichtverletzungen zu vermeiden.

Seit dem Schuljahr 2018/2019 wurden die **Strafbestimmungen für Schulpflichtverletzungen** verschärft. Bereits mehr als 3 Tage ungerechtfertigtes Fernbleiben von der Schule genügen, um gegen das Gesetz zu verstoßen. „Ungerechtfertigtes“ Fehlen liegt vor, wenn weder die Schüler/innen noch die Eltern in irgendeiner Form tätig werden und keinen Kontakt mit der Schule aufnehmen. Zu beachten ist auch, dass es sich nicht um 3 aufeinanderfolgende Fehltage handeln muss, sondern die gesamte Pflichtschulzeit als Durchrechnungszeitraum gilt.

☞ Für diese **Verwaltungsübertretung** ist eine Geldstrafe zwischen 110 und 440 Euro auszusprechen. Hat der minderjährige Schulpflichtige bereits das 14. Lebensjahr überschritten, so ist er auch zur Verantwortung zu ziehen.

Seit Juli 2017 gilt in Österreich die **Ausbildungspflicht für Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres**. Ziel dieses neuen Gesetzes (Ausbildungspflichtgesetz) ist, Jugendliche nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht weiter zu qualifizieren oder einen frühzeitigen Ausbildungsabbruch zu verhindern.

Die Jugendlichen können nach der Pflichtschule entweder

- eine weiterführende Schule besuchen oder
- eine Lehre oder sonstige Ausbildung (z.B. Praktikum) absolvieren.

Die Ausbildungspflicht „ruht“ für jene Personen, die beispielsweise ein freiwilliges Sozialjahr oder den Präsenz- oder Zivildienst leisten.

☞ Verwaltungsstrafen sind erst nach Einschaltung einer dafür in jedem Bundesland eingerichteten Koordinierungsstelle und sozusagen als „letzte Konsequenz“ an die Erziehungsberechtigten auszusprechen. Der **Strafrahmen** beträgt 100 bis 500 Euro beim ersten Verstoß bzw. 200 bis 1.000 Euro im Wiederholungsfall. ■

Warum Ausbildung bis 18?

Die Anforderungen des Arbeitsmarktes an junge Menschen werden immer höher. Jugendliche müssen darauf vorbereitet werden, daher hat die Bundesregierung eine gesetzliche Ausbildungspflicht beschlossen. Diese wird durch Beratungs- und Ausbildungsangebote ergänzt.



Quelle: <https://ausbildungbis18.at>

Änderungen in der Schulverwaltung

In den letzten Jahren hat es in der Schulverwaltung große Veränderungen gegeben. Von 1870 bis 2014 gab es Bezirksschulrat, Landesschulrat und Bundesministerium.

Mit der Reform 2014 wurde aus dem Bezirksschulrat die **Bildungsregion**, Landesschulrat und Ministerium bleiben wie gehabt.

Durch das Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern) gibt es seit 01.01.2019 die **Bildungsdirektionen** statt den Landesschulräten. Diese Behörde ist eine Mischbehörde aus Land und Bund.

→ **Präsidentin** ist **Bildungslandesrätin Mag. Christine Haberlander**.

→ **Leiter der Bildungsdirektion** ist der **Bildungsdirektor Hofrat Mag. Dr. Alfred Klampfer B.A.**

Unter dem Bildungsdirektor gibt es zwei Äste:

→ Die **Präsidiale** unter der Leitung von Frau Mag. Melanie Öttl ist für Schulgesetze, Budget, Personal usw. zuständig.

→ Der **Pädagogische Dienst** wird von Hofrat Dipl.-Päd. Werner Schlögelhofer BEd geleitet.

Im Pädagogischen Dienst gibt es sechs Abteilungen, die sogenannten **Bildungsregionen**.

„Ich mache mir keine Sorgen um die Bildung im Bezirk, denn jede Struktur wird nur dann gelingen, wenn fähige Leute darin arbeiten. Und in Rohrbach haben wir fleißige und brave Schülerinnen und Schüler, engagierte Lehrerinnen und Lehrer sowie Eltern, die sich aktiv am Schulleben beteiligen. So werden wir auch in Zukunft Kinder optimal auf ihren weiteren Lebensweg vorbereiten können“ sagt SQM Regierungsrat Markus Gusenleitner.

Bis zur Reform war die Bildungsregion durch den Bezirk abgebildet.

Eine dieser **sechs Bildungsregionen** ist das **Mühlviertel** mit den Bezirken Freistadt, Perg, Rohrbach und Urfahr Umgebung.



Der Bildungsregion steht ein **Abteilungsleiter** vor. Für das Mühlviertel ist das Hofrat Mag. Gerhard Huber.

Die ehemaligen Pflichtschulinspektoren wurden durch die Reform zu **Schulqualitätsmanagern** (SQM) und unterstützen die Schulen in der pädagogischen Arbeit.

Der nächste Schritt in der Neugestaltung ist ein **gemeinsames Büro der Bildungsregion Mühlviertel ab September 2020**. Dieses wird entweder in Gallneukirchen oder Linz-Urfahr eingerichtet. Die Schulqualitätsmanager sind dann nicht mehr nur für die Pflichtschulen (Volksschulen, Neue Mittelschulen und Polytechnische Schulen), sondern **für alle Bildungseinrichtungen** (Gymnasium, HTL, HAK,...) zuständig.

Außerdem werden die Schulen im Mühlviertel neu aufgeteilt. Ein Teil von Urfahr-Umgebung wird zu Rohrbach dazukommen. Für die Schulen im Bezirk Rohrbach wird es nach wie vor einen zuständigen Ansprechpartner geben. ■

Seit 01.01.2019 ist die **Bildungsdirektion für OÖ** für die Verfahren zum **sprengelfremden Schulbesuch** zuständig.

Kontakt: Bildungsdirektion für OÖ, Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Schulen im Bezirk Rohrbach

- **32 Volksschulen**, Sonderschulklassen an den VS Altenfelden und Rohrbach
- **13 Neue Mittelschulen** – davon 2 Sport-NMS-Standorte in Niederwaldkirchen und Ulrichsberg, 2 NMS mit IT-Schwerpunkt (Aigen-Schlägl und Lembach), 1 Musik-NMS in Neufelden
- **3 Polytechnische Schulen** – Rohrbach, Aigen-Schlägl, Neufelden
- **FIDS – Fachbereich für Integration, Diversität und Sonderpädagogik** an der VS Altenfelden
- **Bundesgymnasium/Bundesrealgymnasium** in Rohrbach
- **BBS – Berufsbildende Schulen** Rohrbach (HAK, HLW, digBIZ, FSD)
- **Höhere Technische Bundeslehranstalt** Neufelden
- **Berufsschule für kaufmännische Lehrberufe** in Rohrbach
- **Technische Fachschule** Haslach
- **Bioschule Schlägl** – Landwirtschaftliche Berufs- und Fachschule für biologische Landwirtschaft

Mag. Elisabeth Leitner wird Bezirkshauptfrau von Kirchdorf

Mag. Elisabeth Leitner übernimmt mit 1. Juli 2020 die Leiterfunktion als Bezirkshauptfrau von Kirchdorf. Sie folgt Hofrat Dr. Dieter Goppold nach, der dem Bezirk Kirchdorf viele Jahre vorgestanden hat.

Die aus Altenberg stammende Juristin hat sich spontan dazu entschlossen, sich für dieses Amt zu bewerben. Mag. Elisabeth Leitner konnte sich im Objektivierungsverfahren als beste Kandidatin für das Amt als Bezirkshauptfrau beweisen.

Nach ihrem Abschluss an der Akademie des medizinisch-technischen Laboratoriums der Stadt Wien absolvierte Mag. Elisabeth Leitner das Studium der Rechtswissenschaften an der Johannes Kepler Universität (JKU) in Linz.

In den folgenden Jahren war sie als Ausbildungsjuristin in mehreren Bezirkshauptmannschaften Oberösterreichs, darunter auch in Rohrbach, sowie als Juristin in verschiedenen Abteilungen des Landes OÖ tätig.



Foto: Land OÖ

Seit September 2015 leitet Mag. Elisabeth Leitner die Anlagenabteilung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach. Sie hatte die Möglichkeit, in die vielfältigsten Materien Einblick zu erlangen, Erfahrungen zu sammeln und sich so bestens für ihre neue Funktion vorzubereiten.

Bezirkshauptfrau Dr. Wilbirg Mitterlehner ist überzeugt:

„Mag. Elisabeth Leitner wird die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf exzellent leiten. Sie ist die richtige Person für dieses Amt, denn bereits als Abteilungsleiterin war sie stets eine äußerst fähige, kompetente und mit Augenmaß sowie Menschlichkeit agierende Persönlichkeit.“

Liebe Elisabeth, wir gratulieren dir sehr herzlich und wünschen dir auf deinem neuen und spannenden Lebensweg viel Erfolg und Freude!

Danke für deine ausgezeichnete Arbeit in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und für den Bezirk! ■

Wir trauern um Regierungsrat Josef Kneidinger!

Einfach unfassbar ist für uns der Tod unseres langjährigen Kollegen Regierungsrat Josef Kneidinger, der am 14. März 2020 völlig unerwartet verstorben ist.

Josef Kneidinger arbeitete fast 40 Jahre in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach und stand den Bürgerinnen und Bürgern mit Rat und Tat zur Seite.

In seiner langjährigen Dienstzeit war er ab seinem ersten Arbeitstag im Juni 1974 in der Gemeindeaufsicht tätig und mit seinem umfassenden Wissen ein kompetenter Ansprechpartner für die Gemeinden.

Bis zu seiner Pensionierung mit 1. April 2014 war er als leitender Referent im Gemeindebereich und stellvertretender Leiter in der Amtsleitung tätig.

Regierungsrat Josef Kneidinger war mit seinem hohen Qualitätsverständnis maßgeblich an der Weiterentwicklung der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach zu einem kunden- und serviceorientierten Dienstleistungsunternehmen beteiligt.

Auch in seiner Pension pflegte er den regelmäßigen Kontakt zur BH Rohrbach und unterstützte uns bei diversen Veranstaltungen.

Wir werden „unseren“ Pepi in Verbundenheit, Freundschaft und Dankbarkeit in Erinnerung behalten. Seine vielfältigen Talente und Begabungen fehlen sehr. ■



**So unerwartet endet deine Reise.
Was bleibt sind
schöne Erinnerungen und
deine Spuren in unserem Leben.**



Zwei neue Juristische Referentinnen

Mag. Dr. Adelheid Gabriel ist seit 16.09.2019 bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.



Vor ihrer Karenzzeit arbeitete Frau Dr. Gabriel im Büro Landesrat Max Hiegelsberger.

Mag. Eva Reitinger ist seit 1. April 2020 bei uns.

Sie war vorher zur Ausbildung in der Abteilung Soziales beim Amt der Oö. Landesregierung, bei der BH Rohrbach und bei der Abteilung Anlag-, Umwelt- und Wasserrecht.



Neuer Amtsarzt

Dr. Stephan Viehböck folgt ab 01.07.2020 Herrn Dr. Albert Holub aufgrund seiner Pensionierung als Amtsarzt nach.

Derzeit ist Herr Dr. Viehböck noch als Amtsarzt in der BH Freistadt tätig. Vorher war er Amtsarzt in der BH Linz-Land.



Er unterstützt bereits jetzt tageweise den Sanitätsdienst der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach.

Wir wünschen unseren "Neuen" alles Gute, viel Erfolg und Freude an der Arbeit und freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit!

"MEIN OÖ" – Die App des Landes Oberösterreich

Das Land Oberösterreich bietet allen Bürgerinnen und Bürgern mit der App **"Mein OÖ"** mehr **Flexibilität für Amtswege**. Die App steht für Smartphones und Tablets mit den Betriebssystemen iOS und Android zur Verfügung.

„Mit der neuen App ‚Mein OÖ‘ können viele Dienste, die wir den Bürgerinnen und Bürgern anbieten, einfach, ortsunabhängig und in kompakter Weise in Anspruch genommen werden:

Wichtige Nachrichten, Online-Formulare, Stellenangebote mit der Möglichkeit, sich direkt zu bewerben, Terminvereinbarung und Kontaktaufnahme mit einer Bezirkshauptmannschaft bzw. einer Bürgerservicestelle (...)", betont Landeshauptmann Mag. Thomas Stelzer.

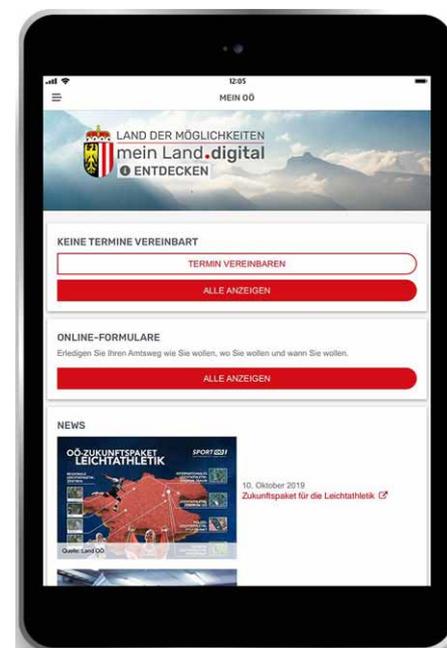
„Wir wollen die Bürgerinnen und Bürger dabei unterstützen, in verschiedenen Formen mit dem Land OÖ in

Kontakt treten zu können und unsere Dienste in Anspruch zu nehmen“, unterstreicht Landesamtsdirektor Dr. Erich Watzl.

„Dazu gehört aus unserer Sicht die Zurverfügungstellung einer App – für zahlreiche Unternehmen, Organisationen und Behörden ist dies heute bereits Standard.

Im laufenden Digitalisierungsprozess des Landes Oberösterreich und der Bezirkshauptmannschaften stellt die App einen ganz besonderen Meilenstein dar.“

Quelle: www.land-oberoesterreich.gv.at
> Service > App "Mein OÖ"



Die App "MEIN OÖ" steht als Download im Apple App Store für iPhones, iPads und iPod touch (iOS-Version 9.0 oder neuer) zur Verfügung.
[Apple App Store](#)



Die App "MEIN OÖ" steht als Download im Google Play Store für Smartphones und Tablets (Android-Version 5.1 oder höher) zur Verfügung.
[Google Play Store](#)

Unsere Aufgaben als Bezirksverwaltungsbehörde

Gesundheit

- Sicherstellung flächendeckender Gesundheitsversorgung
- Schutzimpfungen
- Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten
- medizinische Versorgung Drogenabhängiger bzw. Substitution
- Beobachtung der gesundheitlichen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen
- Rahmenbedingungen im Gesundheitsbereich
- Sachverständigendienste

Soziales

- Sozialhilfe und Pflegevorsorge
- Geschäftsstelle des Sozialhilfeverbandes
- Sozialberatung
- Heimaufnahmen
- Mobile Dienste
- Chancengleichheit (Menschen mit Beeinträchtigung)

Kinder- und Jugendhilfe

- Erziehungshilfe
- Pflege- und Adoptivkinder
- Rechtliche Vertretung
- Unterhaltsvertretung
- Förderung, Entlastung von Familien
- Eltern- und Mutterberatung

Ernährungssicherheit und Veterinärwesen

- Sicherstellung der Qualität der im Verkehr befindlichen Lebensmittel
- Tierseuchenüberwachung und -bekämpfung
- Tiergesundheitsdienst
- Veterinärmedizinischer Sachverständigendienst

Bildung und Gesellschaft

- Kinderbetreuung
- Pflichtschulangelegenheiten
- Sport

Inneres und Kommunales

- Gemeindehaushaltswesen
- Gemeindepersonal und -aufsicht
- Wahlen

Verkehr

- Straßenrecht
- Straßenverkehrs-, Kraftfahrwesen
- Eisenbahnen, Schiff- und Luftfahrt

Natur- und Landschaftsschutz

- Bewilligungen
- Förderungen
- Sachverständigendienst

Anlagen-, Umwelt-, Wasserrecht, Wirtschaft

- Energierecht
- Betriebsanlagenrecht
- Mineralrohstoffgesetz
- Gewerbeberechtigungen
- Wasserversorgung, Abwasser, Kleinkraftwerke
- Apothekengesetz
- Bäderhygienegesetz
- Verkehrsgewerbe
- Denkmalschutz
- nachhaltige Standort- und Wirtschaftsentwicklung

Land- und Forstwirtschaft

- Forstwirtschaft
- Forstliche Förderung
- Grundverkehr
- Jagd, Fischerei

Sicherheitswesen

- Passwesen
- Waffenwesen
- Schieß- und Sprengmittelwesen
- Versammlungs- und Vereinswesen
- Sicherheitspolizei
- Migrations-, Niederlassungswesen
- Feuerwehrwesen
- Verwaltungspolizei
- Krisen- und Katastrophenschutzmanagement
- Staatsbürgerschafts- und Personenstandswesen
- Jugendschutz
- Tierschutz
- Glücksspielgesetz

Kennzahlen, Daten & Fakten 2019

Mit der Broschüre „Kennzahlen, Daten & Fakten 2019“ informieren wir Sie über das vielfältige und umfangreiche Leistungsspektrum der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach mit den wichtigsten Kennzahlen. Die Broschüre steht auf unserer Homepage zum Download zur Verfügung.



www.bh-rohrbach.gv.at

- ✓ sozial
- ✓ bürgernah
- ✓ kompetent



Für die Menschen in der Region!
gestalten – verwalten – begleiten

Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erhält zum 2. Mal CAF-Gütesiegel

Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach wird für ihre hohe Qualität nach 2013 zum 2. Mal mit dem CAF-Gütesiegel für exzellente Organisationen des öffentlichen Sektors ausgezeichnet.

Die Verleihung des CAF-Gütesiegels erfolgte am 04. Dezember 2019 im Bundesministerium für Öffentlichen Dienst und Sport in Wien, überreicht durch Mag. Klaus Hartmann, Leiter der Sektion III – Öffentlicher Dienst und Verwaltungsinnovation.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BH Rohrbach sind stolz auf diese Auszeichnung. Bei der Verleihung in Wien dabei waren auch Bundesrat Bürgermeister Dominik Reisinger, Bürgermeister Wilfried Kellermann und Bürgermeister Hubert Hartl.

Beim Feedbackverfahren durch externe CAF-Feedback-ExpertInnen wurde bestätigt, dass Qualitätsmanagement in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach umfassend und vorzüglich gelebt wird.

In der Rückmeldung vom KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung – heißt es:

„Die CAF-ExpertInnen haben eine exzellente Organisation mit sehr hoher Reife vorgefunden. Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach erbringt ihre Leistungen für die Bürgerinnen und Bürger in ausgezeichneter Qualität und erfüllt vollumfänglich den europäischen CAF-Standard“. ■



„Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach ist **nicht nur Verwaltungsbehörde, sondern auch Gestaltungsbehörde**, in der viele Fäden im Bezirk zusammenlaufen“, sagte Bürgermeister Wilfried Kellermann in seinem Statement „Die Bezirkshauptmannschaft Rohrbach als moderner und kundenorientierter Dienstleistungsbetrieb“.

CAF-Anwender in Österreich:

In Österreich gibt es:

- rund **280 CAF-Anwender**.
- **22 Mal** wurde bisher das **Gütesiegel an 17 Organisationen verliehen** (3 x Studienbeihilfenbehörde, je 2 x Landesrechnungshof Niederösterreich und Steiermark, 2 x BH Rohrbach). Dafür braucht es neben der Selbstanalyse eine Bewertung von außen durch CAF-Feedback-ExpertInnen.

Quelle: www.caf-zentrum.at

CAF (Common Assessment Framework) ist ein Selbstbewertungsinstrument im Bereich Qualitätsmanagement, das auf die Bedürfnisse des öffentlichen Dienstes abgestimmt ist und die Weiterentwicklung der Verwaltung vorantreibt.

Das **CAF-Gütesiegel**, ein von der europäischen Union entwickeltes internationales Zertifikat, ist ein Zeichen für hohe Qualität der Verwaltung. Dabei wird der interne Prozess um eine objektive externe Perspektive ergänzt.

Weitere Infos zu CAF finden Sie unter www.caf-zentrum.at, einer Webseite des KDZ, Zentrum für Verwaltungsforschung.



Betriebsanlagen-Beratungstage

Dieses für Unternehmer/innen angebotene Service soll Fragen und eventuelle Probleme bei Errichtungen, Änderungen und dem Betrieb von gewerblichen Anlagen klären.

Bei dieser Beratung sind ein/e Behördenvertreter/in, der/die dann auch später das Verfahren abwickelt und die Entscheidungen trifft sowie ein/e gewerbetechnische/r Sachverständige/r und ein/e Vertreter/in des Arbeitsinspektorates anwesend.

Termine:

Juni: 08.06., 22.06.2020

Juli: 06.07., 23.07.2020

Aug.: 06.08., 20.08.2020

Sept.: 03.09., 17.09., 28.09.2020

Okt.: 15.10., 29.10.2020

Nov.: 12.11., 26.11.2020

Dez.: 17.12.2020

jeweils von 08:15 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69401

Naturschutz-Beratungstage

für geplante Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (ausgenommen Gebäudevorhaben)

Termine:

Sept.: 23.09.2020

Okt.: 14.10.2020

jeweils am Mittwoch von 09:00 bis 12:00 Uhr in der BH Rohrbach

Terminvereinbarung unter:
07289/8851-69413 oder -69415

Bezirksgrundverkehrskommission

Sitzungstermine:

Montag, 06.07.2020

Montag, 14.09.2020

Montag, 19.10.2020

Montag, 30.11.2020

Hinweis:

Ein Antrag auf grundverkehrsbehördliche Genehmigung muss spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin bei der Bezirksgrundverkehrskommission in der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach einlangen, damit dieser in der jeweiligen Sitzung behandelt werden kann.

Kundenverkehr

Wir ersuchen Sie nach Möglichkeit um **Terminvereinbarung** (telefonisch, per E-Mail oder online).

→ Während des Aufenthalts in unserem Amtsgebäude ist ein **Mund-Nasen-Schutz** zu verwenden.

→ Zu anderen Personen ist ein **Mindestabstand** von einem Meter einzuhalten.

Unsere Kundenzeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag,

Freitag von 07:30 bis 12:00 Uhr

Dienstag: 07:30 bis 17:00 Uhr

Sozialberatung

in der **BH Rohrbach**

Montag bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr sowie

Dienstag von 13:00 bis 17:00 Uhr

Telefon: 07289/8851-69318, -69344
oder 0660/3409526, 0660/3409527

Termine für **Eltern-, Mutterberatung** und **Baby- und Stillgruppen** finden Sie auf unserer Homepage.

QR-Code für unsere Homepage



Geben Sie bitte **BH aktuell** an Interessierte weiter.
Weitere Exemplare können Sie bei der Bezirkshauptmannschaft anfordern.

BH aktuell finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.bh-rohrbach.gv.at.